Schwedisches Ehegüterrecht

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Philipps-Universität
zu Marburg

vorgelegt von

Friedrich Wilhelm Runze
aus Berlin

Marburg 1934

Druck: Hans Markert, Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 20-22

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 29. 8. 1934.

Berichterstatter: Prof. Dr. Walther Merk.

Der Gefährtin meines Lebens

Vorwort.

Die nationalsozialistische Umwälzung greift tief ein in alle Gebiete des öffentlichen und privaten Lebens; auch die Rechtsstellung der Frau wird stark davon beeinflußt. Das eheliche Güterrecht, das schon seit langem Gegenstand gesetzgeberischer Bestrebungen ist, wird erneuter Prüfung unterzogen werden müssen. Dabei dürften allerdings nicht nur, wie es früher der Fall war, die Stimmen gehört werden, welche die gesetzliche Regelung nur im Hinblick auf die berufstätige Frau vornehmen wollen, vielmehr werden in erster Linie diejenigen zu Worte kommen müssen, die die Aufgaben der Frau innerhalb der Familie, die ihrem Wesen – vor allem ihrer Bestimmung als Frau und Mutter — und ihrer Bedeutung für die Volksgemeinschaft entsprechen, — berücksichtigt wissen wollen.

Bei der etwaigen Neugestaltung des ehelichen Güterrechts wird der Gesetzgeber nicht vorübergehen können an der Regelung, die vor einigen Jahren das befreundete und blutsverwandte schwedische Volk getroffen hat. Diese Regelung soll im Folgenden betrachtet und mit dem geltenden deutschen Recht verglichen werden.

Inhalt:

Schrifttum.

Aldén, Medborgarens Bok III, Sveriges Allmänna Lag, Stockh. 1926.
„ Nya Giftermålsbalken med tillhörande Lagar, Stockh. 1923.
Almén, Lagen om avtal och andra rättshandlingar pa förmögenhetsrättens område, Stockh. 1916.
von Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht, Leipzig, 2 Bde., 1882.
Björling, Grunddragen av äkta makars rättsförhållanden, Lund 1922.
„ Lärobok i Civilrätt, 6. uppl., Lund 1930.
Björnbom, Vår nya lagstiftning om arv, Stockh. 1929.
Ekeberg, En översikt över 1915 års lagar och författningar, 3. uppl. Stockh. 1917.
Ekström, Sju internationellt privaträttsliga uppsatser, Stockh. 1920.
Frankenstein, Internationales Privatrecht, Berlin 1926.
Gottwald, schwed. Recht u. deutsche Rechtserneuerung, (deutsches Recht, Zentralorgan des Bundes NSD Jur., Nr. 8, Jahrgang 4, April 1934.
Lassen, Nullitet og Anfaegtelighed, Kjöbenhavn 1899.
Lehr, E., Éléments de Droit civil scandinave, Paris 1901.
Merk, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts, 2. Aufl., Langensalza 1926.
„ Deutsche Rechtserneuerung, Süddeutsch. Monatshefte, Heft 5, Februar 1934.
Neubecker, Die Mitgift in rechtsvergleichender Darstellung, Berlin 1909.
„ Ehe- und Erbvertrag im intern. Verkehr, Leipzig 1914.
„ Die neue schwedische Ehegesetzgebung (Festgabe für Otto Liebmann), Berlin 1920.
„ Finnlands Eherechtsreform, Leipzig u. Berlin 1921.
Nyrén, Schwedisches Familienrecht, Teil I und II, Berlin 1925 und 1927.
Olivecrona, Om makars giftorätt i bo, Upsala 1882.
Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, herausgegeben von Schlegelberger, 2. Bd., 1929, Berlin.
Stjernstedt, Våra äktenskapslagar, Stockh. 1921.
Svensk Författningssammling för 1912.
„ Jurist Tidning (S J T) 1920—1933.
Undén, Internationell äktenskapsrätt, Lund 1922.
„ Kompendium över äktenskapsrätt, Uppsala 1927.
Walker, Internationales Privatrecht, Berlin 1926.
K. G. Westman, De svenska rättskällornas historia, Uppsala 1912.
Westring, Den nya giftermålsbalken, Stockh. 1920 u. 1933.
Winroth, Svensk civilrätt, äktenskaps rättsverkningar, Stockh. 1911.
Wolff, Familienrecht, im Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts von Enneccerus-Kipp-Wolff, Marburg 1923.
Lagberedningens förslag till revision av giftermålsbalken och vissa delar av ärvdabalken, Stockh. 1918.
Reichsgesetzblatt von 1912, Das Haager Ehewirkungsabkommen von 1905.
Das Zivilrecht der nordischen Länder, I. Abt. Finnland und Schweden, Lief. 1, Einl. u. allg. Teil, Verlag für Rechtswissenschaft: Mannheim-Berlin-Leipzig 1933.

Einleitung:

Ueberſicht über die Rechtsentwicklung.

I.

Das ſchwediſche Ehegüterrecht beruht auf germaniſchen Rechtsgedanken und iſt vom römiſchen Recht unbeeinflußt geblieben.

Die hohe Auffaſſung der Germanen von der Ehe, die Würdigung der Perſönlichkeit der Frau und die germaniſche Auffaſſung, daß die perſonenrechtliche Gemeinſchaft der Ehegatten ſich auch in einer Verbindung ihrer Vermögen auszuwirken hat, haben auch in Skandinavien zur Gütergemeinſchaft geführt. Die Hauptquellen des älteren ſchwediſchen Rechts ſind:

1. Landſchaftsrechte (landſkapslagarna), Rechtsbücher der im Mittelalter zum Schwedenreich vereinigten Stammesgebiete;
2. Einzelgeſetze (ſtatgar, ſtatuta), in der Regel Königsgeſetze, ſeit dem 13. Jhdt.;
3. Das gemeine Landrecht (allmänna landslagen), um die Mitte des 14. Jhdt. unter Magnus Erikſon zuſammengeſtellt und 1442 unter König Kriſtoffer zum omarbetad landslag umgearbeitet;
4. Das Stadtrecht (ſtadslagarna), insbeſ. Gemeines Stadtrecht ausgearbeitet unter Magnus Erikſon um 1350;

   Bjärköa-Rätten (um 1300) und Visby Stadslag (um 1350); hier hat das Lübeck'ſche Stadtrecht Einfluß gehabt, das die ſchwediſchen Kaufleute kennen lernten, oder von dem ſie von deutſchen Kaufleuten und Handwerkern hörten, die nach Schweden kamen — Olivecrona S. 229.

Magnus Erikſons ſtadslag (Stadtgeſetz) und Kriſtoffers landslag (Landgeſetz) galten dann in der Hauptſache bis zum Jahre 1734. Nach ſämtlichen landſkapslagar und landslagar beſtand unter den Ehegatten Gütergemeinſchaft, und zwar hatte der Mann zwei Drittel und die Frau ein Drittel Anteil am Ehegut. Die Gütergemeinſchaft bezog ſich zunächſt auf die Fahrnis; inſoweit beſtand eine Art Fahrnisgemeinſchaft. Dies geht aus den alten Quellen hervor (lagber. IV S. 131). Das Grundeigentum blieb mit Rückſicht auf die Anſchauung, daß es der Sippe zuſtehe, Sondergut, doch rechnen ſchon die Landſchaftsrechte Grundeigentum, das während der Ehe erworben worden iſt, zum gemeinſamen Gut, ſodaß Sondergut nur das ererbte und das in die Ehe eingebrachte Grundeigentum wurde, oder was beſonders als ſolches vorbehalten war. Die Erträgniſſe ſolcher Liegenſchaften, die vor oder während der Ehe durch Erbgang oder die vor der Ehe auf andere Weiſe erworben waren, wurden Geſamtgut. In den ſchwediſchen Städten verflüchtigte ſich die Bindung des Erbgutes (arvejorden) an die Familie. Städtiſches Grundeigentum wurde bis zum 1. Jan. 1899 im Ehegüterrecht der Fahrnis gleichgeachtet. Die Gütergemeinſchaft erſtreckte ſich alſo in der Stadt auf alles Vermögen der Ehegatten, und es wurde hier Geſamtgut, was vor oder während der Ehe geerbt oder ſonſt erworben war — Fahrnis und Liegenſchaften. Beſaßen die Eheleute Liegenſchaften auf dem Lande, ſo galt dafür Landrecht; dieſe Grundſtücke wurden Sondergut.

Nach den Stadtgesetzen Bjärköa Rätten und Magnus Erikjons Stadslag erhielten beim Tode des Ehegatten der überlebende und die Kinder je die Hälfte des Gesamtgutes; war die Ehe kinderlos, so erhielten diese Hälfte die nächsten Verwandten des Verstorbenen (Olivecrona S. 230 ff).

Im Visbyer Stadslag erhielt der überlebende Ehemann in jedem Falle, falls nur ein Kind vorhanden, oder die Ehe kinderlos war, zwei Drittel und das Kind oder die Verwandten der Frau ein Drittel des Gesamtgutes samt Kleidern und Zubehör. Bei mehreren Kindern fiel dem Mann nur die eine Hälfte zu, während die Kinder die andere Hälfte erhielten. Starb der Mann vor der Frau, so erhielten — falls ein oder kein Kind vorhanden war — die Witwe und das eine Kind — bei Kinderlosigkeit des Mannes Erben — gleiche Teile des Gesamtguts; bei mehreren Kindern erhielt die Witwe ein Drittel und die Kinder zwei Drittel.

In den durch König Johann III. 1590 den Adligen eingeräumten Vorrechten sind die auf das giftörätt sich beziehenden Anordnungen für die Frauen der Adligen nicht aufgehoben worden; dies ist dann besonders durch Carl XI. 1682 zum Ausdruck gebracht worden.

> „ther qvaestio är om en svensk Frus giftorätt efter sin man, som var Svensk Riddersman, bör eller kan ey annorledes, än efter svensk Lag decideras, Och hvad konungen här kallar Svensk Lag är tydligen den allmänna landslagen." (Olivecrona S. 231/32.)

Ausnahmen sind zuerst 1569 durch König Johann III. für Frauen von Geistlichen (Preste Hustur) auf dem Lande gemacht worden; sie durften ähnlich wie auch Stadtrecht die Hälfte des Gesamtguts erhalten.

II.

Die Rechtszusammenfassung von 1734 — Sveriges Rikes Lag — hat die Rechtswirkungen der Ehe in der Hauptsache in Uebereinstimmung mit dem, was bisher galt, geregelt, also die Gütergemeinschaft in der oben geschilderten Art beibehalten. Dieses Gesetz galt im wesentlichen bis zum Erlaß des neuen Ehegesetzes vom 11. Juni 1920 — nya Giftermålsbalken;[1]) nur auf einigen Teilgebieten waren Aenderungen eingetreten, so z. B. durch die Kgl. Verordnung vom 19. Mai 1845 und durch Gesetz vom 1. Juli 1898, in Kraft seit dem 1. Jan. 1899. Durch die genannte Verordnung erhielt jeder Gatte gleichen Anteil am Gesamtgut, durch das Gesetz vom 1. Juli 1898 wurden die städtischen Grundstücke, welche ererbt oder vor der Ehe erworben worden waren, mit Rücksicht auf die Belange der Sippe aus der Gütergemeinschaft herausgehoben und Sondergut (GB Kap. 10 § 2).

Der Rechtszustand, der vor Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes vom 11. Juni 1920 galt, war folgender:

> Die Frau stand unter der Munt—målsmanskap— des Mannes; er war nach außen und vor Gericht ihr rechtlicher Vertreter — giftoman —; in allen gemeinsamen Familienangelegenheiten hatte er hausherrliche Gewalt

[1]) Das Wort „balk" stammt aus dem altschwed. „balker" od. „bolker" = altisländ. „bolkr" und bedeutet ursprünglich „größerer, zusammenhängender Balken" zum Unterschied von kleineren Hölzern. Auf das Gesetz übertragen, bedeutet es die zusammenhängende Darstellung eines Sondergebietes als selbständiges Ganzes, also: = Abschnitt, -recht, -ordnung, -gesetzbuch usw., z. B. Eherecht, Ehegesetz; vgl. Schlyter, Ordbok till Samlingen a Sveriges Gamla Lagar, Lund 1877.

— husbondevälde —. Nur mit seiner Zustimmung konnte die Frau Arbeitsverabredungen mit Dritten treffen, sowie Handel und Gewerbe treiben. In Angelegenheiten des Haushalts, dessen Besorgung ihr oblag — husfrudöme —, hatte der Mann bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag zu geben. Die Vermögensmassen waren das Gesamtgut und das Sondergut der Ehegatten. Das Gesamtgut umfaßte alle Fahrnis, sowie die während der Ehe von den Ehegatten erworbenen Grundstücke, die Erträgnisse aus solchen und den Arbeitsverdienst der Frau. Sondergut waren die vor der Ehe erworbenen und ererbten Grunstücke, sowie was besonders als Sondergut erklärt worden war. Die Verwaltung des Gesamtgutes wie auch des Sondergutes hatte grundsätzlich der Mann, doch war die Frau nicht völlig davon ausgeschlossen; besonders verwaltete sie ihr außerhalb des Hauses befindliches Vermögen — lagber. förslag IV, S. 132 —. Durch die Kgl. Verordnung vom 11. 12. 1874 erhielt sie das Recht, selbst ihr Sondergut und solches Vermögen zu verwalten, welches ihr durch Schenkung oder Testament zugefallen war — sowie über ihren Arbeitsverdienst zu verfügen. Über Gesamtgut konnte der Mann frei verfügen, bei Veräußerung von Grundeigentum war die Einwilligung der Frau notwendig. „Das der Frau gehörige Land durfte der Mann nur in echter Not verkaufen und nicht zur Deckung gewöhnlicher Schulden verwenden, selbst wenn beide Gatten dafür hafteten." In jedem Falle bedurfte er zur Veräußerung ihres Sondergutes ihrer Einwilligung — lagber. förslag IV, S. 134 —; „zum Verkauf des Frauengutes durfte er erst schreiten, wenn das Gesamtgut und das Sondergut des Mannes erschöpft waren." Eine Rechnungslegung des Mannes war nicht üblich, „jedoch hatte er das bewegliche Gesamtgut zu ersetzen, welches er für seine Sonderzwecke verwandt hatte. Er stand für Erhaltung der Güter im Grundstock nur ein, soweit es sich um Sondergüter der Frau oder um Wahrung von Erbenrechten handelte." (Vergl. v. Amira I, S. 740 ff u. II, S. 881 ff.)

Früher waren nur Witwen mündig. Jede unverheiratete Frau hatte ihren „giftoman". Das Jahr 1810 brachte hier insofern Wandel, als der König eine unverheiratete Frau für mündig erklären konnte. Infolge von Massenanmeldungen wurde 1858 bestimmt, daß bei Vollendung von 25 Jahren eine „ogift kvinna" mündig erklärt werden konnte, sie mußte das bis 1863 bei Gericht besonders beantragen. Bis 1872 stand ein nichtadliges, bis 1882 ein adliges junges Mädchen unter einem gesetzlichen Vertreter. 1884 wurde die Mündigkeit für beide Geschlechter auf die Vollendung des 21. Jahrs festgesetzt. Um die Frau gegen Mißbrauch des Mannes in wirtschaftlicher Beziehung zu schützen, wurden 1874 und 1898 auch einige seine Vertreterstellung einschränkende Bestimmungen getroffen.

Eine Eigentümlichkeit des alten Rechts war die Morgengabe, morgongåva, ein Geschenk, welches der Mann der Frau nach der Verlobung versprach, aber erst nach der Hochzeitsnacht zu geben brauchte, und das für den Fall bestimmt war, daß die Frau Witwe wurde, ohne daß Kinder vorhanden waren (vgl. Lehr. a. a. O., S. 307).

Diese Morgengabe ist mit dem neuen Ehegesetz von 1920 in Wegfall gekommen.

An besonderen Gesetzen, die aber zum großen Teil durch das Gesetz vom Jahre 1920 aufgehoben worden sind, seien noch erwähnt:

1898: Lag om boskillnad (Gütertrennung);

1915: Lag om äktenskaps ingående och upplösning (Eingehung und Auflösung der Ehe);

Ferner: 1920: Lag om införande av nya giftermålsbalken (Einführung des neuen Ehegesetzes);

1912: Lag om vissa internationella rättsförhållanden rörande äktenskaps rättsverkningar (Gewisse internationale Rechtsverhältnisse betreffend die Rechtswirkungen der Ehe).

III.

„Die neuere Entwicklung kennzeichnet sich durch Bestrebungen, die auf eine Besserstellung der Frau in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht abzielen" (Neubecker: Finnlands Eherechtsreform, S. [illegible]). Durch das neue Gesetz vom Jahre 1920 erlangte die Frau gleiche Rechte mit dem Mann sowie das Recht, über ihr eigenes Vermögen zu verfügen und dies selbständig zu verwalten; ihr Vermögen unterliegt grundsätzlich nicht mehr dem Zugriff der Gläubiger des Mannes. Die Frauenbewegung hat hier entscheidend mitgewirkt. Die drei nordischen Staaten Schweden, Norwegen und Dänemark haben in gemeinsamen Ausschußsitzungen eine einheitliche Ehegesetzgebung angebahnt. Jedes Land hat dann auf der Grundlage gemeinsamer Ausschußbeschlüsse sein eigenes Ehegesetz geschaffen. Finnland hat sich angeschlossen.

Das neue schwedische Ehegesetz gilt für die Ehen, welche nach 1920 geschlossen sind. Soweit es sich jedoch um die Rechtsverhältnisse der Ehegatten in persönlicher Hinsicht handelt, hat auch bei alten Ehen die frühere Munt des Mannes aufgehört, und soweit es sich um die gegenseitige Unterhaltspflicht handelt, sollen die neuen Bestimmungen auch bei alten Ehen möglichst beachtet werden. Ueber ein Gut, welches der Ehefrau nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes durch Erbschaft, Schenkung oder Testament zufällt, desgleichen über den Ersatzwert soll sie verfügen können, auch wenn nach dem älteren Gesetz dem Manne die Verwaltung obliegen sollte. Die Ehegatten können durch Ehevertrag vereinbaren, daß ein Gut, welches dem einen Ehegatten zufällt, sein Sondergut (enskild egendom) sein, sowie daß die Ehefrau über Sondergut verfügen darf, welches ihr vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes zugefallen ist. Die neuen Bestimmungen über die Eigentumsverhältnisse der Ehegatten gelangen nicht zur Anwendung, wenn dadurch das Recht der Gläubiger beeinträchtigt werden würde.

Vgl. Gesetz über die Einführung des neuen Gesetzes § 5 Abschnitt 1—9.

Für die vorliegende Arbeit kommen in der Hauptsache die Kapitel 5—9, sowie Teile der Kapitel 10 und 11 des neuen Ehegesetzes und des [illegible] vom 8. Juni 1928 in Betracht. Es wird zunächst eine Uebersetzung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen gegeben. Sodann wird der Inhalt systematisch unter Vergleichung mit dem reichsdeutschen Recht dargestellt sowie Fragen des zwischenstaatlichen Privatrechts behandelt.

Zur spruchrechtlichen Entfaltung des geltenden Eherechts hat die Rechtsprechung bisher wenig beigetragen, weil die Zahl der zur [illegible] Entscheidung gelangenden Streitfälle aus dem Gebiet des [illegible]

Hauptteil: 1. Abschnitt: Übersetzung der Gesetzestexte.

Schwedischer Text.

5 Kap.

Allmänna bestämmelser om makars rättsförhållanden.

1 §.

Man oh hustru äro skyldiga varandra trohet och bistånd; de hava att i samråd verka för familjens bästa.

2 §.

Makarna äro pliktiga att, var efter sin förmåga, genom tillskott av penningar, verksamhet i hemmet eller annorledes bidraga till att bereda familjen det underhall, som med avseende a makarnas villkor ma anses tillbörligt. Till familjens underhåll skall räknas vad som erfordras för den gemensamma hushållningen och barnens uppfostran samt för tillgodoseende av vardera makens särskilda behov.

3 §.

Lämnar vad ena maken enligt 2 § har att tillskjuta icke tillgång till bestridande av utgifterna för hans särskilda behov och de utgifter, han eljest med hänsyn till makarnas levnadsförhållanden enligt sed har att ombesörja för familjens underhall, vare andra maken pliktig att i lämpliga poster tillhandahålla honom erforderliga penningmedel. Rätt till sådant bidrag tillkomme dock ej make, som visar oförmaga att handhava medel eller av annan särskild orsak icke bör äga ombesörja utgifterna.

4 §.

Vad med tillämpning av 2 och 3 §§ av ena maken överlämnats till den andre för tillgodoseende av hans särskilda behov vare hans egendom.

5 §.

Gör make sig skyldig till uppenbar försummelse av sin underhållsplikt, varde han, om andra maken det yrkar, av rätten förpliktad att till denne utgiva bidrag till de utgifter för familjens underhall, vilkas ombesörjande enligt sed ankommer pa honom eller rätten med hänsyn till omständigheterna finner skäligen böra anförtros honom.

Deutsche Uebersetzung.

Kapitel 5.

Allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Ehegatten.

§ 1.

Mann und Frau sind einander Treue und Beistand schuldig; sie haben zum Besten der Familie zusammenzuwirken.

§ 2.

Die Ehegatten sind, jeder nach bestem Können, verpflichtet, durch Zuschuß von Geld, Tätigkeit im Hause oder sonstwie dazu beizutragen, den Unterhalt für die Familie zu schaffen, der mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Ehegatten als angemessen betrachtet werden kann. Zum Unterhalt der Familie ist zu rechnen, was erforderlich ist für den gemeinsamen Haushalt und für die Erziehung der Kinder sowie zur Sicherung der besonderen Bedürfnisse eines jeden der Ehegatten.

§ 3.

Bleiben von dem, was der eine Ehegatte nach § 2 zuzuschießen hat, zur Bestreitung der Ausgaben für seine besonderen Bedürfnisse und für die Ausgaben, die er sonst herkömmlich mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Ehegatten zur Beschaffung des Unterhalts für die Familie hat, keine Mittel übrig, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, ihm in zweckentsprechenden Posten die erforderlichen Geldmittel bereitzuhalten. Das Recht auf solchen Beitrag kommt aber solchem Ehegatten nicht zu, der nicht mit Geld umzugehen versteht, oder aus anderer besonderer Ursache das Recht verwirkt hat, für die Ausgaben Sorge zu tragen.

§ 4.

Was auf Grund von §§ 2 und 3 von dem einen Ehegatten an den anderen zur Befriedigung seiner besonderen Bedürfnisse überlassen worden ist, soll dessen Eigentum sein.

§ 5.

Macht sich ein Ehegatte offenbarer Verletzung seiner Unterhaltspflicht schuldig, so wird er, wenn der andere Ehegatte das beantragt, vom Gericht verpflichtet, diesem einen Zuschuß zu den Ausgaben für den Familienunterhalt zu geben, deren Erledigung herkömmlich ihm obliegen oder deren Leistung das Gericht mit Rücksicht auf die Umstände ihm aufzuerlegen für richtig findet.

6 §.

Har ena maken under ett kalenderår för familjens tillbörliga underhåll haft utgifter, som uppenbarligen överstiga vad enligt 2 § ålegat honom för underhållet tillskjuta, äge han, om ej annat avtalats eller med hänsyn till omständigheterna får antagas vara avsett, av andra maken utfå ersättning för vad av sagda utgifter må anses belöpa på denne.

Talan om ersättning må ej väckas, sedan ett år förflutit efter kalenderårets utgång.

Rätt till ersättning må ej göras gällande av annan än den ersättningsberättigade själv, ej heller i den ersättningsskyldiges konkurs.

7 §.

Leva makar på grund av söndring åtskilda, åligge ändock make att enligt de i 2 § stadgade grunder bidraga till andra makens underhåll; dock må, om ena maken huvudsakligen bär skulden till sammanlevnadens hävande, andra maken ej förpliktas utgiva bidrag till hans underhåll, med mindre synnerliga skäl därtill äro.

Om bidrag till barnens underhåll i fall, som avses i första stycket, stadgas i lagen om barn i äktenskap.

8 §.

I fall, som avses i 7 §, må, såvitt det med hänsyn till vardera makens levnadsförhållanden och omständigheterna i övrigt finnes skäligt, make förpliktas att till nyttjande lämna andra maken lösören, vilka vid sammanlevnadens hävande ingingo i det för makarnas gemensamma begagnande avsedda bohaget eller utgjorde andra makens arbetsredskap. Har ena maken tillhörig egendom sålunda lämnats den andre till nyttjande, skall avtal, som ägaren må med tredje man träffa angående egendomen, ej lända till inskränkning i andra makens nyttjanderätt.

9 §.

Utan hinder av vad rätten beslutit om bidrag, som i 5 eller 7 § sägs, äge rätten på endera makens yrkande annorlunda förordna därom, när väsentligen ändrade förhållanden påkalla det.

10 §.

Avtal i fråga, som avses i 2, 3, 7 eller 8 §, må på ena makens yrkande av rätten jämkas, om avtalet finnes uppenbart obilligt eller väsentligen ändrade förhållanden påkalla det.

11 §.

Makarna vare pliktiga giva varandra de upplysningar rörande sina ekonomiska förhållanden, som erfordras för bedömande av varderas underhållsskyldighet.

§ 6.

Hat ein Ehegatte während eines Kalenderjahres für den angemessenen Unterhalt der Familie Ausgaben gehabt, die offenbar den Zuschuß übersteigen, der ihm für den Unterhalt gemäß § 2 auferlegt worden ist, so hat er, wenn nichts anderes vereinbart ist oder mit Rücksicht auf die Umstände als beabsichtigt angenommen werden kann, gegen den anderen Gatten Anspruch auf Ersatz eines angemessenen Teiles dieser Ausgaben.

Der Ersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden, wenn ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres verflossen ist.

Das Recht auf Ersatz kann nur von dem Ersatzberechtigten selbst geltend gemacht werden und nicht im Konkurs des Ersatzverpflichteten.

§ 7.

Leben Ehegatten infolge von Entzweiung getrennt, so liegt es doch jedem Ehegatten ob, nach den in § 2 vorgesehenen Richtlinien zum Unterhalt des andern beizutragen; doch kann, wenn der eine Ehegatte hauptsächlich die Schuld an der Aufhebung der Lebensgemeinschaft trägt, der andere nicht verpflichtet werden, zu seinem Unterhalt beizutragen, es sei denn, daß besondere Gründe dafür sprechen.

Ueber den Beitrag zum Unterhalt der Kinder im Falle von Absatz 1 siehe die Bestimmungen im Gesetz über die ehelichen Kinder.

§ 8.

In den Fällen, welche im § 7 vorgesehen sind, kann, soweit das mit Rücksicht auf die Lebensstellung eines jeden der Ehegatten und die Umstände im übrigen richtig befunden wird, ein Ehegatte verpflichtet werden, dem andern Fahrnisse, die bei Aufhebung der Lebensgemeinschaft zu dem der gemeinsamen Benutzung der Ehegatten dienenden Hausrat gehörten oder das Arbeitsgerät des andern bildeten, zur Benutzung zu überlassen. Sind Sachen, die einem Ehegatten gehören, auf solche Weise dem andern zur Benutzung überlassen worden, so soll eine Vereinbarung, welche der Eigentümer mit einem Dritten bezüglich des Vermögens etwa getroffen hat, das Benutzungsrecht des andern nicht beschränken.

§ 9.

Ungeachtet dessen, was das Gericht hinsichtlich des in § 5 oder § 7 genannten Beitrages beschlossen hat, kann das Gericht auf Antrag eines Ehegatten andere Anordnungen treffen, wenn wesentlich veränderte Verhältnisse dies erfordern.

§ 10.

Eine Vereinbarung über Fragen, die in §§ 2, 3, 7 oder 8 vorgesehen sind, kann das Gericht auf Antrag eines Ehegatten abändern, wenn die Vereinbarung offenbar unbillig befunden wird oder wesentlich veränderte Verhältnisse es erfordern.

§ 11.

Die Ehegatten sind verpflichtet, einander über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse die Auskunft zu geben, welche für die Beurteilung der Unterhaltspflicht eines jeden erforderlich ist.

12 §.

En var av makarna äge att för den dagliga hushållningen eller barnens uppfostran med förpliktande verkan jämväl för andra maken ingå sådana rättshandlingar, som sedvanligen företagas för dessa ändamål. Rättshandlingen skall anses vara ingången i syfte att förplikta jämväl andra maken, såvida ej annat framgår av omständigheterna. Make, som är omyndig på grund av sin ålder, äge utan hinder därav ingå rättshandling, varom nyss är sagt.

Rättshandling, varom i första stycket sägs, vare ej förpliktande för andra maken, om den med vilken rättshandlingen slöts, insåg eller bort inse, att det, som anskaffades genom rättshandlingen, ej var erforderligt.

Var i fall, som nu är sagt, make, som ingick rättshandlingen, omyndig, vare den ej heller för honom bindande.

Vad sålunda är stadgat skall ej äga tillämpning, om makarna på grund av söndring leva åtskilda.

13 §.

Missbrukar make den honom enligt 12 § tillkommande behörighet, må han kunna på yrkande av andra maken av rätten förklaras behörigheten förlustig. Är han omyndig, må behörigheten frånkännas honom på yrkande jämväl av förmyndaren.

Sådant beslut varde av rätten upphävt, om makarna och, när den beslutet avser är omyndig, jämväl förmyndaren enas därom eller förändrade förhållanden visas hava inträtt.

Om rättens beslut, som i denna paragraf avses, skall ofördröjligen genom rättens försorg anmälan göras till äktenskapsregistret samt kungörelse införas i allmänna tidningarna och tidning inom orten.

14 §.

Är ena maken för bortovaro eller sjukdom ur stånd att själv ombesörja sina angelägenheter; har han ej nämnt fullmäktig, och är ej heller förmyndare eller god man för honom förordnad, äge andra maken företräda honom, när angelägenhet yppar sig, som ej utan olägenhet kan uppskjutas, uppbära avkastningen av hans egendom och annan hans inkomst samt, om det för anskaffande av medel till familjens underhåll oundgängligen tarvas, pantsätta eller avyttra honom tillhörig egendom. Fast egendom må ej i något fall intecknas eller avyttras, med mindre rätten, efter inhämtande av yttrande från hans närmaste fränder, som vistas i riket, medgiver det.

Vad nu är stadgat äge ej tillämpning, om makarna på grund av söndring leva åtskilda.

15 §.

Hustrun erhåller med vigseln mannens släktnamn; dock må hon bära sitt eget och mannens namn i förening, om hon gör anmälan därom i den ordning Konungen bestämmer.

§ 12.

Jeder Ehegatte hat das Recht, für den täglichen Hausbedarf oder für die Erziehung der Kinder mit für den andern verpflichtender Wirkung solche Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche für diese Zwecke herkömmlich vorgenommen werden. Das Rechtsgeschäft gilt in der Absicht geschlossen, auch den andern Ehegatten zu verpflichten, soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Auch ein minderjähriger Ehegatte ist befugt, derartige Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Ein Rechtsgeschäft der in Absatz 1 genannten Art verpflichtet den andern Ehegatten nicht, wenn der, mit dem es vorgenommen wurde, erkannte oder erkennen mußte, daß das, was durch die Rechtshandlung angeschafft wurde, nicht erforderlich war.

War in dem eben angegebenen Fall der Ehegatte, welcher das Rechtsgeschäft vornahm, minderjährig, so ist es auch für ihn nicht bindend.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Ehegatten infolge von Entzweiung getrennt leben.

§ 13.

Mißbraucht ein Ehegatte die ihm nach § 12 zustehende Befugnis, so kann er auf Antrag des andern Ehegatten von dem Gericht dieses Rechtes verlustig erklärt werden. Ist er minderjährig, so kann ihm die Befugnis auch auf Antrag des Vormundes entzogen werden.

Ein solcher Beschluß wird vom Gericht aufgehoben, wenn die Ehegatten und — sofern der, den es angeht, minderjährig ist, — auch der Vormund darüber einig sind oder wenn nachgewiesen wird, daß veränderte Verhältnisse eingetreten sind.

Der in diesem Paragraphen vorgesehene Gerichtsbeschluß ist unverzüglich durch Vermittlung des Gerichts zum Senatsregister anzumelden sowie in den allgemeinen Zeitungen (Tageszeitungen) und in der Ortszeitung bekanntzumachen.

§ 14.

Ist ein Ehegatte wegen Abwesenheit oder Krankheit außerstande, für seine Angelegenheiten selbst Sorge zu tragen, und hat er einen Bevollmächtigten nicht ernannt und ist auch kein Vormund oder Pfleger für ihn bestellt worden, so hat der andere Ehegatte das Recht, ihn in einer Angelegenheit zu vertreten, die nicht ohne Nachteil aufgeschoben werden kann, die Erträgnisse seines Vermögens und anderes Einkommen zu erheben sowie ihm gehörige Sachen zu verpfänden oder zu veräußern, wenn es für den Unterhalt der Familie unumgänglich notwendig ist, Mittel zu beschaffen. Grundstücke dürfen in keinem Falle mit einer Hypothek belastet oder veräußert werden, es sei denn, daß das Gericht nach Einholung einer Äußerung der im Reiche weilenden nächsten Verwandten das gestattet.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Ehegatten infolge von Entzweiung getrennt leben.

§ 15.

Mit der Eheschließung erhält die Ehefrau den Familiennamen des Mannes, doch darf sie ihren eigenen Namen in Verbindung mit dem ihres Mannes führen, wenn sie das entsprechend der hierfür ergangenen Kgl. Verordnung anmeldet.

6 Kap.

Om makars egendom.

1 §.

En var av makarna äge giftorätt i den egendom, som andra maken vid äktenskapets ingående har eller sedermera förvärvar, och som ej enligt vad nedan är stadgat skall vara hans enskilda. Makes egendom, vari giftorätt äger rum, kallas hans giftorättsgods.

I fråga om rättighet, som ej kan överlåtas eller eljest är av personlig art, skola bestämmelserna om giftorätt äga tillämpning, allenast såvitt de ej strida mot vad med avseende å rättigheten särskilt gäller.

2 §.

Över sitt giftorättsgods råde make med de inskränkningar, som följa av vad i 3—6 §§ sägs.

Vid äktenskapets upplösning, så ock vid boskillnad eller hemskillnad tage vardera maken eller hans arvingar hälften av makarnas behållna giftorättsgods, såvida ej annorlunda i denna balk stadgas.

3 §.

Make vare pliktig så vårda sitt giftorättsgods, att det ej otillbörligen minskas andra maken till förfång.

4 §.

Make må ej avhända sig eller med inteckning för gäld belasta fast egendom, vari andra maken har giftorätt, utan att denne skriftligen med två vittnen samtycker därtill. Är andra maken omyndig eller bortovarande, ankomme på förmyndare eller god man att giva samtycke, varom nyss är sagt. Särskilt samtycke vare ej erforderligt, om den make, som vill företaga åtgärden, är förmyndare eller god man för andra maken.

Har make företagit åtgärd, som i första stycket sägs, utan erforderligt samtycke, vare den ogill, om andra maken eller dennes förmyndare eller gode man väcker klander därå; han instämme dock sin talan inom tre månader, sedan han fick kännedom om åtgärden, och senast inom ett år, efter det lagfart eller inteckning beviljades.

Vad i denna paragraf är stadgat om fast egendom, skall äga motsvarande tillämpning i avseende å tomträtt, och skall vad i andra stycket sägs om lagfart gälla om inskrivning.

Kapitel 6.

Vermögen der Ehegatten.

§ 1.

Jeder Ehegatte hat Gattenrecht (giftorätt) an dem Vermögen, welches der andere bei der Eheschließung besitzt oder später erwirbt und welches nicht auf Grund dessen, was unten bestimmt ist, sein Sondergut (enskild egendom) sein soll. Das Vermögen des Ehegatten, bei dem Gattenrecht Platz greift, nennt man sein Gattenrechtsgut (giftorättsgods).

Auf ein Recht, welches nicht übertragen werden kann, oder sonst höchst persönlich ist, sollen die Bestimmungen über das Gattenrecht nur insoweit Anwendung finden, als sie nicht mit dem in Widerspruch stehen, was mit Rücksicht auf das Recht selbst gilt.

§ 2.

Über sein Gattenrechtsgut kann ein Ehegatte mit den Einschränkungen verfügen, welche aus §§ 3—6 folgen.

Bei Auflösung der Ehe sowie bei Gütertrennung oder Heimtrennung erhält jeder Ehegatte oder seine Erben die Hälfte des übriggebliebenen Eheguts der Ehegatten, soweit nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist.

§ 3.

Jeder Ehegatte ist verpflichtet, sein Gattenrechtsgut so zu verwalten, daß es nicht ungebührlich zum Schaden des andern vermindert wird.

§ 4.

Kein Ehegatte darf Liegenschaften, an denen der andere Gattenrecht hat, veräußern oder mit einer Hypothek für eine Schuld belasten, es sei denn, daß dieser schriftlich mit zwei Zeugen dem zustimmt. Ist der andere Ehegatte unmündig oder abwesend, so muß der Vormund oder Pfleger hierzu seine Einwilligung geben. Eine besondere Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte, welcher die Maßnahme vornehmen will, Vormund oder Pfleger des andern Ehegatten ist.

Hat ein Ehegatte ohne die erforderliche Einwilligung die in Absatz 1 genannte Maßnahme vorgenommen, so ist sie ungültig, wenn der andere Ehegatte oder dessen Vormund oder Pfleger dagegen Widerspruch erhebt; doch muß er seine Klage innerhalb von 3 Monaten, seit er Kenntnis von der Maßnahme erlangt, und spätestens innerhalb eines Jahres nach der Eintragung in das Grundbuch[2]) oder der Hypothekeneintragung anstrengen.

Was in diesem Paragraphen über Grundeigentum bestimmt ist, soll auf das Erbbaurecht (tomträtt) entsprechende Anwendung finden; und was in Absatz 2 von der ordentlichen Eintragung ins Grundbuch gesagt ist, soll auch für Erbbaurechtseintragungen gelten.

[2]) Gemeint ist die Grundstücksveräußerung, vgl. Absatz 1.

5 §.

Ej må make utan andra makens samtycke avhända sig eller pantsätta lösören, i vilka denne har giftorätt, och vilka ingå i det för makarnas gemensamma begagnande avsedda bohaget eller utgöra andra makens nödiga arbetsredskap eller äro avsedda för barnens personliga bruk. Är andra maken omyndig, ankomme likväl på honom själv att giva samtycke, som nyss är sagt, såvida han ej är sinnessjuk eller sinnesslö. Är han sinnessjuk eller sinnesslö, eller kan yttrande från honom ej utan märklig omgång eller tidsutdräkt inhämtas, vare sådant samtycke ej erforderligt.

Har make företagit rättshandling, som i första stycket sägs, utan erforderligt samtycke, och var ej den, med vilken rättshandlingen ingicks, i god tro, vare rättshandlingen ogill, om andra maken väcker klander därå; han instämme dock sin talan inom tre månader, sedan han fick kännedom om rättshandlingen, och senast inom ett år, från det godset utgavs.

6 §.

Vägras samtycke i fall, som i 4 eller 5 § avses, äge rätten på ansökan tillåta åtgärd, varom fråga är, om skäl till vägran finnes ej vara för handen.

7 §.

Har make genom brottslig gärning uppsåtligen bragt andra maken om livet, eller har han, när annan sålunda dräpt denne, haft sådan del i brottet, som i 3 kap. 1—6 §§ strafflagen sägs, vare han förlustig sin giftorätt i den egendom, som tillhört den döde.

8 §.

Enskild egendom vare:

1. Egendom, som genom äktenskapsförord förklarats skola vara enskild;
2. egendom, som make erhållit i gåva av annan än andra maken med villkor att den skall vara enskild, eller som make bekommit genom testamente med sådant villkor, eller som tillfallit make i arv och om vilken arvlåtaren genom testamente meddelat sådan föreskrift;
3. vad som trätt i stället för egendom, som under 1 eller 2 sägs, såvida ej annorlunda föreskrivits genom den rättshandling, på grund av vilken egendomen är enskild.

Avkastning vare ej på grund av rättshandling, varom i denna paragraf sägs, enskild, såvida det ej särskilt föreskrivits genom rättshandlingen.

§ 5.

Kein Ehegatte darf ohne Einwilligung des anderen Fahrnisse veräußern oder verpfänden, an welche dieser Gattenrecht hat und welche zu dem beweglichen Vermögen gehören, das der gemeinsamen Benutzung der Ehegatten dient oder welches das nötige Arbeitsgerät des andern Ehegatten bildet oder zum persönlichen Gebrauch für die Kinder bestimmt ist. Ist der andere Ehegatte unmündig, so kann er gleichwohl seine Einwilligung geben, wie eben erwähnt, es sei denn, daß er geisteskrank oder geistesschwach ist. Ist er geisteskrank oder geistesschwach, oder kann eine Äußerung von ihm nicht ohne Umstände oder Zeitaufwand eingeholt werden, so ist solche Einwilligung nicht erforderlich.

Hat ein Ehegatte das im Absatz 1 genannte Rechtsgeschäft ohne die erforderliche Einwilligung vorgenommen, und war der, mit dem die Rechtshandlung vorgenommen wurde, nicht in gutem Glauben, so ist die Rechtshandlung ungültig, wenn der andere Ehegatte dagegen Widerspruch erhebt; doch muß er seine Klage innerhalb 3 Monaten, seit er Kenntnis vom Rechtsgeschäft erlangt, und spätestens innerhalb eines Jahres nach Veräußerung oder Verpfändung des Gutes (wörtlich: nach Weggabe des Gutes) anstrengen.

§ 6.

Wird in den Fällen der § 4 oder 5 die Einwilligung verweigert, so kann das Gericht auf Antrag die fragliche Maßnahme genehmigen, wenn ein Grund für die Weigerung nicht besteht.

§ 7.

Hat ein Ehegatte den anderen durch eine verbrecherische Handlung vorsätzlich ums Leben gebracht, oder hatte er, wenn ein anderer diesen auf solche Weise getötet hat, den in Kapitel 3 §§ 1—2 genannten Anteil an dem Verbrechen, so soll er seines Gattenrechtes an dem Vermögen des Toten verlustig gehen.

§ 8.

Sondergut ist:

1. Vermögen, das durch Ehevertrag zum Sondergut erklärt ist;
2. Vermögen, das ein Ehegatte als Geschenk von einem anderen als dem anderen Ehegatten unter der Bedingung erhalten hat, daß es Sondergut sein solle, oder welches ein Ehegatte durch Testament unter solcher Bedingung vermacht bekommen hat, oder das ein Ehegatte geerbt hat und hinsichtlich dessen der Erblasser durch Testament solche Bestimmung getroffen hat;
3. was an die Stelle der unter 1 oder 2 genannten Vermögensbestandteile getreten ist, soweit durch das Rechtsgeschäft, dem zufolge das Vermögensstück Sondergut ist, nichts anderes bestimmt ist.

Erträgnisse sind nicht auf Grund der in diesem Paragraphen genannten Rechtsgeschäfte Sondergut, es sei denn, daß es durch dies Rechtsgeschäft besonders bestimmt ist.

9 §.

Hava makar upprättat förteckning över egendom, som tillhör vardera maken eller en av dem, och är förteckningen med deras underskrift bekräftad, på heder och samvete samt försedd med intyg av vittnen om underskriften och dagen därför, skall vid tvist, vilkendera maken egendomen tillhör, förteckningen äga vitsord, såframt det ej visas eller må på grund av särskilda omständigheter antagas, att den är oriktig. Sådant vitsord tillkomme dock ej förteckningen, om tvisten uppstår vid utmätning, som sker inom ett år från förteckningens upprättande, eller i konkurs, vilken följer på ansökning, som gjorts inom samma tid.

7 Kap.

Om makars gäld.

1 §.

En var av makarna svare med sitt giftorättsgods och sin enskilda egendom för den gäld, som han gjort före äktenskapet eller under dess bestånd.

2 §.

Är i äktenskapet gäld gjord av bägge makarna, svare de en för bägge och bägge för en för gälden, såvida ej annat avtalats.

Samma lag vare, där ena maken gjort gäld, för vilken enligt 5 kap. 12 § jämväl andra maken svarar.

3 §.

Häftar hustrun jämte mannen för gäld, som båda makarna eller endera gjort genom rättshandling av den i 5 kap. 12 § avsedda beskaffenhet, och vill borgenären söka hustrun för gälden, skall han anhänggöra sin talan inom två år från förfallodagen eller, om gälden skall betalas vid anfordran, från dess uppkomst; försittes denna tid, vare rätt till talan mot henne förlorat.

Varder hustrun försatt i konkurs, vare hon ej pliktig att för dessförinnan gjord gäld av beskaffenhet, som i första stycket avses, ansvara med egendom, som hon under konkursen eller därefter förvärvar.

4 §.

Sedan i anledning av boskillnad, hemskillnad eller äktenskapets upplösning bodelning verkställts, svare hustrun för gäld, varom i 3 § sägs, och vilken uppkommit före boskillnadsansökningen, hemskillnad eller äktenskapets upplösning allenast intill värdet av den enskilda egendom, hon ägde då boskillnaden söktes, hemskillnaden vanns eller äktenskapet upplöstes, och den egendom, som vid bodelningen tillades henne. Skall i anledning av hemskillnad eller äktenskapets upplösning bodelning ej äga rum, svare hustrun efter hemskillnaden eller äktenskapets upplösning för gäld, som nyss är sagd, allenast intill värdet av den egendom hon hade, när hemskillnaden vanns eller äktenskapet upplöstes.

§ 9.

Haben Ehegatten ein Verzeichnis des jedem Ehegatten oder einem von ihnen gehörenden Vermögens angefertigt, und ist das Verzeichnis durch ihre Unterschrift auf Ehre und Gewissen bekräftigt, und sind Unterschrift und Tag von Zeugen beglaubigt, so soll bei Streit, welchem Ehegatten das Vermögen gehört, das Verzeichnis Beweiskraft haben, falls nicht bewiesen wird oder auf Grund von besonderen Umständen anzunehmen ist, daß es unrichtig ist. Eine solche Beweiskraft kommt indessen dem Verzeichnis nicht zu, wenn der Streit bei einer Zwangsvollstreckung, die innerhalb eines Jahres seit Ausstellung des Verzeichnisses erfolgt, oder im Konkursverfahren entsteht, das auf innerhalb derselben Zeit gestellten Antrag eröffnet ist.

Kapitel 7.

Die Schulden der Ehegatten.

§ 1.

Jeder Ehegatte haftet mit seinem Ehegut und seinem Sondergut für die Schulden, welche er vor oder während der Ehe gemacht hat.

§ 2.

Sind in der Ehe von beiden Ehegatten Schulden gemacht worden, so haften sie für die Schulden als Gesamtschuldner (einer für beide und beide für einen), soweit nichts anderes vereinbart ist. Dasselbe gilt, wenn der eine Ehegatte eine Schuld eingegangen ist, für welche auch der andere nach Kapitel 5 § 12 haftet.

§ 3.

Haftet die Ehefrau neben dem Manne für eine Schuld, welche beide oder einer von ihnen durch ein Rechtsgeschäft, wie es im Kapitel 5 § 12 vorgesehen ist, eingegangen ist, und will der Gläubiger die Ehefrau für die Schuld in Anspruch nehmen, so soll er seinen Anspruch innerhalb von 2 Jahren seit Fälligkeit oder, wenn die Schuld auf Verlangen zu zahlen ist, seit ihrer Entstehung geltend machen. Wird diese Frist versäumt, so ist das Recht zur Klage gegen sie verloren gegangen.

Fällt die Ehefrau in Konkurs, so ist sie nicht verpflichtet, für eine vorher eingegangene Schuld der in Absatz 1 vorgesehenen Art mit dem Vermögen zu haften, welches sie während des Konkurses oder nachher erwirbt.

§ 4.

Ist aus Anlaß von Gütertrennung, Heimtrennung oder Auflösung der Ehe Güterteilung erfolgt, so haftet die Ehefrau für eine im § 3 genannte Schuld, welche vor dem Antrage auf Gütertrennung, Heimtrennung oder Auflösung der Ehe entstanden ist, nur bis zum Werte des Sondergutes, welches sie besaß, als die Gütertrennung beantragt, die Heimtrennung ausgesprochen oder die Ehe aufgelöst wurde, und bis zum Werte des Vermögens, welches ihr bei der Güterteilung zugeteilt wurde. Soll aus Anlaß von Heimtrennung oder Auflösung der Ehe eine Güterteilung nicht stattfinden, so haftet die Ehefrau nach Heimtrennung oder Auflösung der Ehe für obengenannte Schuld nur bis zum Werte des Vermögens, welches sie nach Erlangung der Heimtrennung oder nach Auflösung der Ehe besaß.

Häftade egendom, som i första stycket sägs, på grund av inteckning eller eljest särskilt för annan gäld än där avses, varde motsvarande del av egendomens värde ej medräknad.

5 §.

Vad i 3 och 4 §§ är stadgat skall ej äga tillämpning, om hustrun iklätt sig vidsträktare betalningsansvar.

8 Kap.

Om äktenskapsförord; så ock om andra rättshandlingar mellan makar.

1 §.

Trolovade eller makar äge genom äktenskapsförord bestämma, att egendom, som tillhör eller tillfaller en av dem och som eljest skulle vara hans giftorättsgods, skall tillhöra honom enskilt. Genom äktenskapsförord må ock avtalas, att egendom, som eljest skulle vara ena makens enskilda, skall vara hans giftorättsgods, såvida ej annat följer av vad i 6 kap. 8 § 2 sägs.

Utöver vad nu är sagt må ej genom avtal mellan trolovade eller makar stadgas avvikelse från vad denna balk innehåller om makars egendom.

2 §.

Vill trolovad till sin trolovade giva egendom att tillfalla honom vid äktenskapets ingående, eller vill make giva något åt sin make, skall därom upprättas äktenskapsförord. Sådant förord vare dock ej erforderligt, när fråga är om sedvanliga skänker, vilkas värde ej står i missförhållande till givarens villkor.

Utfästelse av trolovad eller make att under äktenskapet till andra maken utgiva penningar eller annat vare, såvida vederlag ej utgår, icke bindande, även om skriftligt fordringsbevis överlämnas.

3 §.

Make, å vars inkomst under loppet av ett kalenderår uppkommit besparing, äge, utan upprättande av äktenskapsförord, före utgången av följande året till andra maken utan vederlag överlåta egendom till belopp motsvarande högst hälften av vad som besparats. Sådan överlåtelse vare dock ej gällande mot borgenärer, med mindre därom upprättats skriftlig, med vittnen styrkt handling, däri jämväl besparingens storlek angivits, samt överlåtaren hade kvar egendom, som uppenbarligen motsvarade hans gäld.

4 §.

Hava makar utan upprättande av äktenskapsförord träffat avtal sig emellan om överlåtelse av egendom, äge make mot borgenärer åberopa avtalet, allenast om det visas eller må på grund av omständigheterna antagas, att avtalet icke är av sådan beskaffenhet, att för dess giltighet kräves upprättande av äktenskapsförord.

Haftet Vermögen der im Absatz 1 genannten Art auf Grund einer Hypothek oder sonst besonders für eine andere Schuld, als dort vorgesehen ist, dann ist der entsprechende Teil des Vermögenswertes nicht mitzurechnen.

§ 5.

Was in den Paragraphen 3 und 4 bestimmt ist, soll keine Anwendung finden, wenn die Ehefrau weitergehende Haftungsverpflichtungen übernommen hat.

Kapitel 8.

Eheverträge, sowie andere Rechtshandlungen unter Ehegatten.

§ 1.

Verlobte oder Ehegatten können durch Ehevertrag bestimmen, daß Vermögen, welches einem von ihnen gehört oder zufällt und welches sonst sein Ehegut sein würde, ihm als Sondergut gehören solle. Durch Ehevertrag kann auch vereinbart werden, daß Vermögen, welches sonst das Sondergut des einen Ehegatten bilden würde, Ehegut sein solle, es sei denn, daß aus Kapitel 6, § 8,2 etwas anderes folgt.

Darüber hinaus kann durch eine Vereinbarung unter Verlobten oder Ehegatten von dem, was dieses Gesetz über das Vermögen der Ehegatten enthält, nicht abgewichen werden.

§ 2.

Will ein Verlobter seiner Verlobten Vermögen zuwenden, das ihr bei der Eheschließung zufallen soll, oder will ein Ehegatte seinem Ehegatten etwas zuwenden, so muß hierüber ein Ehevertrag geschlossen werden. Ein derartiger Vertrag ist aber nicht erforderlich, wenn es sich um übliche Geschenke handelt, deren Wert in keinem Mißverhältnis zu der Lebensstellung des Gebenden steht.

Ein Versprechen des Verlobten oder Ehegatten, während der Ehe dem anderen Geld oder etwas anderes zuzuwenden, ist nicht bindend, wenn eine Gegenleistung nicht erfolgt, selbst wenn schriftlicher Beweis für die Forderung erbracht wird.

§ 3.

Ein Ehegatte, dessen Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres Ersparnisse ergeben hat, hat das Recht, auch ohne Ehevertrag vor Ablauf des folgenden Jahres ohne Gegenleistung dem anderen Vermögen im Werte von höchstens der Hälfte des Ersparten zuzuwenden. Gläubigern gegenüber soll eine solche Zuwendung indessen ohne Geltung sein, es sei denn, daß darüber schriftlich und vor Zeugen eine Urkunde errichtet worden ist, in welcher auch die Höhe des Ersparten sowie angegeben ist, daß der Überlassende soviel Vermögen übrig behalten hat, als offenbar zur Befriedigung seiner Schulden ausreichte (wörtlich: seiner Schuld entsprach).

§ 4.

Haben Ehegatten ohne Errichtung eines Ehevertrages untereinander eine Vereinbarung über Vermögenszuwendungen getroffen, so kann sich ein Ehegatte Gläubigern gegenüber nur dann auf diese Vereinbarung berufen, wenn bewiesen wird oder auf Grund der Umstände angenommen werden kann, daß die Vereinbarung nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß zu ihrer Gültigkeit ein Ehevertrag erforderlich ist.

5 §.

Har gåva skett, som i 2 § sägs, och är ej sådant fall för handen, som i första stycket andra punkten av samma lagrum avses; kan gäld, för vilken givaren häftade, då gavan enligt 12 § blev gällande, ej betalas av honom, svare andra maken för vad som brister intill värdet av den överlåtna egendomen, om han ej kan styrka, att givaren hade kvar egendom, som uppenbarligen motsvarade hans gäld. Om vederlag utgått, skall dess värde avräknas från värdet av den överlåtna egendomen. Har denna helt eller delvis gått förlorad utan mottagarens vållande, njute han motsvarande befrielse från ansvar.

Har givaren blivit försatt i konkurs eller vid utmätning befunnits sakna tillgång att betala sin gäld eller, om han är köpman, inställt sina betalningar, eller finnes han eljest vara på sådant obestånd att det måste antagas, att gäld, som i första stycket avses, ej varder rätteligen gulden, svare andra maken för gälden intill det belopp, som i nämnda stycke sägs, även om det ej är utrett vad som brister hos givaren.

Därest talan om gavans återvinning till givarens konkursbo är anhängig, må mottagarens ansvar enligt denna paragraf icke göras gällande.

6 §.

Biträder ena maken den andra i hans förvärvsverksamhet, njute han, även om överenskommelse om gottgörelse ej träffats, skälig ersättning för sitt arbete, om det med hänsyn till arbetets art och omständigheterna i övrigt må anses tillbörligt, att ersättning skall utgå.

Har ej talan om utsäende av ersättning för biträde, varom i första stycket sägs, anhängiggjorts före utgången av kalenderåret efter det, då arbetet verkställdes, vare rätt till talan förlorad, såvida ej annat avtalats.

7 §.

Är egendom av ena maken överlämnad till den andres förvaltning, och hava makarna avtalat eller kan det med hänsyn till omständigheterna antagas hava varit av dem avsett, att den, som mottagit egendomen, skulle äga använda avkastningen till familjens underhåll, skall vid tvist, i vilken mån avkastningen härtill åtgått, vad han uppgiver äga vitsord, såframt ej annat visas eller må på grund av omständigheterna antagas.

Har make som överlämnat egendom till andra makens förvaltning, avstått från rätt att, när han det vill, återkalla uppdraget, vare det ej bindande.

§ 5.

Ist eine Schenkung erfolgt, wie sie § 2 vorsieht, und handelt es sich nicht um den im Absatz 1 Satz 2 derselben Gesetzesstelle berücksichtigten Fall, und kann eine Schuld, für die der Schenker haftete, als die Schenkung nach § 12 gültig wurde, von ihm nicht bezahlt werden, so haftet der andere Ehegatte für das, was fehlt, bis zum Werte des zugewendeten Vermögens, es sei denn, daß er nachweisen kann, daß der Schenker Vermögen übrig hatte, das offenbar zur Befriedigung seiner Schuld ausreichte. Ist eine Gegenleistung erfolgt; so wird deren Wert gegen den Wert des zugewendeten Vermögens verrechnet. Ist dieses ganz oder zum Teil ohne Schuld des Empfängers verloren gegangen, so genießt er entsprechende Befreiung von der Haftung.

Ist der Schenker in Konkurs geraten, oder hat sich bei der Zwangsvollstreckung herausgestellt, daß ihm zur Bezahlung seiner Schuld Mittel fehlen, oder hat er als Kaufmann seine Zahlungen eingestellt, oder ergibt sich sonst, daß seine Lage so drückend ist, daß anzunehmen ist, daß eine in Absatz 1 erwähnte Schuld nicht richtig bezahlt wird, so haftet der andere Ehegatte für die Schuld bis zu dem im Absatz 1 genannten Betrage, selbst wenn nicht geklärt ist, was beim Schenker fehlt.

Ist eine Klage auf Rückerstattung der Schenkung an die Konkursmasse des Schenkers anhängig, so kann die Haftung des Empfängers nach diesem Paragraphen nicht geltend gemacht werden.

§ 6.

Ist ein Ehegatte dem anderen in dessen Erwerbsgeschäft behilflich, so soll er für seine Arbeit eine angemessene Vergütung erhalten, selbst wenn über die Vergütung eine Vereinbarung nicht getroffen ist, wenn mit Rücksicht auf die Art der Arbeit und die Umstände im übrigen eine Vergütung als angebracht anzusehen ist.

Ist für die in Absatz 1 genannte Hilfe eine Vergütungsklage nicht angestrengt worden vor Ablauf des Kalenderjahres, welches auf das Jahr folgt, in dem die Arbeit geleistet wurde, so ist das Recht zur Klage verwirkt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 7.

Ist Vermögen von einem Ehegatten dem anderen zur Verwaltung überlassen worden, und haben die Ehegatten vereinbart oder ist mit Rücksicht auf die Umstände anzunehmen, daß von ihnen beabsichtigt gewesen ist, daß der Vermögensempfänger das Recht haben solle, die Erträgnisse zum Unterhalt der Familie zu verwenden, so sollen im Streitfalle darüber, in welchem Maße die Erträgnisse hierzu draufgegangen sind, seine Angaben maßgebend sein, soweit nichts anderes bewiesen wird oder auf Grund der Umstände angenommen werden kann.

Hat ein Ehegatte, der dem andern Vermögen zur Verwaltung überlassen hat, auf sein Recht, die Überlassung jederzeit zu widerrufen, verzichtet, so soll dies nicht bindend sein.

8 §.

Om avtal rörande makes underhållsskyldighet och om vissa avtal med avseende å förestående hemskillnad eller upplösning av äktenskap, så ock om avtal rörande bodelning eller vad därmed äger samband stadgas i 5, 11 och 13 kap. denna balk.

9 §.

Trolovad eller make må, ändå att han är omyndig, sluta äktenskapsförord; tage dock förmyndarens samtycke, såvida ej fråga är allenast om överlåtelse av egendom, varöver han själv äger råda.

Samma lag vare om överlåtelse, som avses i 3 §; och skall vad i sagda paragraf stadgas om villkor för överlåtelsens giltighet mot borgenärer tillämpas jämväl beträffande förmyndarens samtycke till överlåtelsen.

10 §.

Äktenskapsförord skall av de trolovade eller makarna skriftligen upprättas och bestyrkas med vittnen. Kräves förmyndarens samtycke, skall ock det gives på sätt nu är sagt.

11 §.

Äktenskapsförord skall ingivas till rätten i den ort, där mannen bör svara i tvistemål, som röra hans person, eller, om mannen ej är skyldig att i mål, som nyss sagts, svara vid svensk domstol, till rätten i den ort, där hustrun bör svara i sådana mål. Finnes ej behörig domstol enligt vad nu är sagt, varde förordet ingivet till Stockholms rådstuvurätt.

Rätten intage äktenskapsförordet i protokollet och översände ofördröjligen en bestyrkt avskrift därav till den myndighet, som för äktenskapsregistret, med uppgift om dagen, då förordet ingavs till rätten; låte ock i fall, som i 2 § avses, om ingivandet införa kungörelse i allmänna tidningarna och tidning inom orten.

Innehåller förordet ej fullständig upplysning om makarnas namn, yrke och hemvist, införskaffe rätten sådan uppgift och meddele den till registreringsmyndigheten. Är ej bestyrkt avskrift av förordet till rätten ingiven, låte rätten på sökandens bekostnad ombesörja sådan avskrift.

12 §.

Är äktenskapsförord slutet mellan trolovade, vare det gällande från äktenskapets ingående, om det ingives till rätten, i stad inom en månad och å landet senast å det ting som infaller näst efter en månad, sedan äktenskapet ingicks. Eljest vare förord ej gällande, förrän det ingivits till rätten.

§ 8.

Über eine Vereinbarung, welche die Unterhaltspflicht eines Ehegatten betrifft, sowie über gewisse Vereinbarungen hinsichtlich der bevorstehenden Heimtrennung oder Auflösung der Ehe, wie auch über eine Vereinbarung hinsichtlich der Güterteilung oder was damit zusammenhängt, finden sich Bestimmungen in Kapitel 5, 11 und 13 dieses Gesetzes.

§ 9.

Ein Verlobter oder ein Ehegatte kann, auch wenn er noch nicht mündig ist, einen Ehevertrag schließen, doch soll er die Zustimmung des Vormundes einholen, soweit es sich nicht ausschließlich um eine Überlassung von Vermögen handelt, über das er selbst verfügen kann.

Dasselbe gilt für eine Überlassung, wie sie § 3 vorsieht; was in dem genannten Paragraphen über die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Überlassung Gläubigern gegenüber bestimmt ist, soll in gleicher Weise auf die Zustimmung zur Überlassung durch den Vormund Anwendung finden.

§ 10.

Eheverträge sind von den Verlobten oder Ehegatten schriftlich zu schließen und von Zeugen zu bestätigen. Ist die Zustimmung des Vormundes erforderlich, so ist auch sie in der angegebenen Weise zu erteilen.

§ 11.

Ein Ehevertrag ist bei dem Gericht des Ortes einzureichen, wo sich der Mann in Streitsachen, die seine Person betreffen, verantworten muß, oder wenn der Mann nicht verpflichtet ist, in solchen Sachen vor einem schwedischen Gericht zu stehen, bei dem Gericht des Ortes, wo die Frau in solchen Sachen zu erscheinen hat. Ist hiernach kein Gericht zuständig, so ist der Vertrag beim Stadtgericht [3] in Stockholm einzureichen.

Das Gericht hat den Ehevertrag zu protokollieren und eine beglaubigte Abschrift davon unverzüglich an die Behörde zu übersenden, die das Heiratsregister führt, unter Angabe des Tages, an dem der Vertrag dem Gericht eingereicht wurde. In den Fällen des § 2 hat das Gericht die Einreichung auch in den amtlichen Zeitungen sowie in der betreffenden Ortszeitung bekanntzumachen.

Ist der Vertrag hinsichtlich Namen, Stand und Wohnsitz der Ehegatten unvollständig, so hat das Gericht die fehlenden Angaben anzufordern und an die Registerbehörde weiterzuleiten. Ist dem Gericht von dem Vertrage eine beglaubigte Abschrift nicht eingereicht worden, so hat das Gericht eine solche Abschrift auf Kosten des Anmeldenden anfertigen zu lassen.

§ 12.

Ist ein Ehevertrag unter Verlobten geschlossen worden, so beginnt seine Gültigkeit mit der Eheschließung, wenn er bei Gericht eingereicht wird, in Städten innerhalb eines Monats und auf dem Lande spätestens auf dem Ting, das einen Monat nach Eheschließung zum ersten Mal tagt. Sonst haben Eheverträge erst Gültigkeit, wenn sie beim Gericht eingereicht sind.

3) Dem rådstuvurätt oder rådstugurätt entspricht im Deutschen Reich das „Amtsgericht".

9 Kap.

Om boskillnad.

1 §.

Make vare berättigad att efter ansökan vinna boskillnad:

1. om andra maken genom vanvård av sina ekonomiska angelägenheter, genom missbruk av rätten att råda över sitt giftorättsgods eller genom annat otillbörligt förfarande vållar väsentlig minskning därav eller fara för sådan minskning; och
2. om andra makens bo är avträtt till konkurs.

2 §.

Makar äge ock vinna boskillnad, när de äro ense därom.

3 §.

All egendom, som make förvärvar efter det boskillnad blivit sökt, vare, om boskillnad beviljas, makens enskilda egendom.

4 §.

Sedan boskillnad beviljats, skall bodelning äga rum, och skall vad därvid tillfaller make vara hans enskilda egendom.

5 §.

Till dess bodelning sker, äge vardera maken, såvitt ej av stadgandet i 6 § annat föranledes, fortfarande råda över det giftorättsgods, som tillhörde honom, då boskillnadsansökningen gjordes; och vare maken pliktig att vid bodelningen avgiva redovisning för sin förvaltning av godset och den avkastning, som därav fallit.

6 §.

Är boskillnad sökt, och har, då ansökningen gjorts allenast av ena maken, skälig anledning därtill visats, skall, såvida endera maken det äskar och det finnes erforderligt till betryggande av hans rätt, giftorättsgods, varöver andra maken enligt 5 § äger råda, till värde motsvarande vad av nämnda gods kan antagas vid bodelningen tillkomma den förre, sättas under särskild vård och förvaltning, till dess boskillnadsansökningen prövats och, om den bifalles, bodelning skett eller ock boskillnadsansökningen förfallit; dock må sådant avskiljande ej mot andra makens bestridande äga rum, såvida han ställer säkerhet, som av rätten godkännes, för vad av godset bör vid bodelningen tillkomma sökanden. Har boskillnad beviljats, äge en var av makarna, enligt vad nu är sagt, påkalla, att giftorättsgods, varöver andra maken äger råda, sättes under särskild vård och förvaltning, till dess bodelning skett.

Vid meddelande av förordnande, som i första stycket sägs, må jämväl givas närmare bestämmelser om användande av godset eller dess avkastning för familjens underhåll eller eljest till nödiga utgifter.

Kapitel 9.

Gütertrennung.

§ 1.

Ein Ehegatte ist berechtigt, durch seinen Antrag Gütertrennung zu erwirken:

1. wenn der andere Ehegatte durch Vernachlässigung seiner wirtschaftlichen Angelegenheiten, durch Mißbrauch des Rechtes, über sein Ehegut zu verfügen, oder durch anderes ungehöriges Verhalten eine wesentliche Verminderung desselben oder die Gefahr solcher Verminderung verursacht; oder
2. wenn über das Vermögen des anderen Ehegatten der Konkurs eröffnet ist.

§ 2.

Ehegatten können auch Gütertrennung herbeiführen, wenn sie darüber einig sind.

§ 3.

Alles Vermögen, welches ein Ehegatte nach beantragter Gütertrennung erwirbt, ist, wenn die Gütertrennung bewilligt wird, sein Sondergut.

§ 4.

Nach Bewilligung der Gütertrennung soll Güterteilung stattfinden; was hierbei einem Ehegatten zufällt, soll sein Sondergut sein.

§ 5.

Bis zur Güterteilung hat jeder Ehegatte — soweit aus der Bestimmung in § 6 nichts anderes hervorgeht, das Recht, weiterhin über sein Ehegut zu verfügen, welches ihm zur Zeit des Antrages auf Gütertrennung gehörte; jeder Ehegatte ist verpflichtet, bei der Güterteilung Rechenschaft zu legen über seine Verwaltung des Gutes und seiner Erträgnisse.

§ 6.

Ist Gütertrennung beantragt und liegt dafür, wenn der Antrag nur von einem der Ehegatten gestellt ist, nachgewiesenermaßen begründeter Anlaß vor, so soll, wenn einer der Ehegatten es wünscht und es zur Sicherung seines Rechtes erforderlich erscheint — das Ehegut, über welches der andere Ehegatte nach § 5 verfügen darf, bis zu einem Werte, der dem Betrage entspricht, welcher von dem genannten Gut bei der Güterteilung wahrscheinlich dem ersteren zufallen dürfte — besonders gepflegt und verwaltet werden, bis der Antrag auf Gütertrennung geprüft worden und, wenn er genehmigt ist, Gütertrennung Platz greift oder auch der Antrag auf Gütertrennung weggefallen ist. Solche Trennung darf indessen bei Widerspruch des anderen Ehegatten nicht erfolgen, sofern er eine vom Gericht gebilligte Sicherheit für das leistet, was bei der Güterteilung dem Antragsteller zufallen muß. Ist die Gütertrennung bewilligt worden, so hat jeder Ehegatte das Recht, in der eben angegebenen Weise zu verlangen, daß Ehegut, über welches der andere verfügen darf, bis zur Güterteilung besonders gepflegt und verwaltet wird.

Bei Erlaß einer Verfügung, wie sie Absatz 1 vorsieht, können auch nähere Bestimmungen über die Anwendung des Gutes oder seiner Erträgnisse zum Unterhalt der Familie oder sonst für notwendige Ausgaben getroffen werden.

7 §.

Giftorättsgods, varöver make enligt 5 § äger råda, må utan hinder av ansökan om boskillnad eller dom därå utmätas för hans gäld. Är sådant gods enligt 6 § satt under särskild vård och förvaltning, må det dock ej utmätas för hans gäld, såvida ej jämväl andra maken svarar för gälden eller godset på grund av inteckning eller eljest särskilt häftar därför.

8 §.

Avträdes, innan bodelning ägt rum, makes egendom till konkurs, eller har bodelning i anledning av makes konkurs återgått, stande det giftorättsgods, varöver maken enligt 5 § äger råda, under konkursboets förvaltning, till dess genom bodelning blivit bestämt vad som skall tillfalla maken; och vare emellertid konkursboet oförhindrat försälja egendomen, om det finnes erforderligt.

Förordnande, varom i 6 § sägs, vare, då konkurs inträffar, förfallet.

9 §.

Har ej under boskillnadsmålet uppteckning skett av vardera makens tillgångar och skulder, sådana de voro, när ansökningen om boskillnad gjordes, skall, sedan boskillnad beviljats, sådan uppteckning förrättas. Bouppteckning skall av makarna med edsförpliktelse underskrivas och en avskrift därav till rätten eller domaren ingivas.

Har avskrift av bouppteckning ej inkommit inom tre månader, från det boskillnadsdomen gavs, förordne rätten eller domaren magistratsperson, landsfiskal, rättens betjänt eller annan lämplig person att verkställa uppteckningen; och åligge det make att under edsförpliktelse redligen uppgiva sina tillgångar och skulder. Förrättningsmannen har att till rätten eller domaren översända en avskrift av bouppteckningen.

Är boskillnad sökt och har, då ansökningen gjorts allenast av ena maken, skälig anledning därtill visats, skall rätten eller domaren, om ena maken det äskar, meddela förordnande om bouppteckningsförrättande, efter vad förut i denna paragraf är sagt; och åligge det förrättningsmannen att tillställa vardera maken ett exemplar av bouppteckningen ävensom att till rätten eller domaren insända en avskrift därav med underrättelse om dagen, då makarna erhållit bouppteckningen.

Riktigheten av upprättad bouppteckning vare make pliktig att med ed inför rätten fästa, om det yrkas av andra maken eller av borgenär, vilkens fordran tillkommit före bodelningen.

§ 7.

Ehegut, über das ein Ehegatte nach § 5 verfügen darf, kann ohne Rücksicht auf einen Antrag auf Gütertrennung oder eine entsprechende gerichtliche Entscheidung für seine Schuld gepfändet werden. Ist solches Gut nach § 6 besonders zu pflegen und zu verwalten, so darf es nicht für seine Schulden gepfändet werden, es sei denn, daß der andere Ehegatte ebenfalls für die Schuld haftet oder daß das Gut auf Grund einer Hypothek oder sonst besonders dafür haftet.

§ 8.

Befindet sich vor Güterteilung das Vermögen eines Ehegatten in Konkurs, oder ist die Güterteilung anläßlich des Konkurses eines Ehegatten rückgängig gemacht worden, so soll das Ehegut, über das der Ehegatte nach § 5 verfügen darf, dem Konkursverwalter unterstellt werden, bis durch die Güterteilung bestimmt worden ist, was dem Ehegatten zufallen soll; inzwischen kann der Konkursverwalter unbehindert das Gut verkaufen, wenn es erforderlich ist.

Eine Verfügung, wie sie § 6 vorsieht, ist, wenn das Konkursverfahren eröffnet wird, unwirksam.

§ 9.

Ist im Verfahren zur Aufhebung der Gütergemeinschaft ein Verzeichnis der Aktiva und Passiva jedes Ehegatten zur Zeit des Antrages auf Gütertrennung nicht aufgestellt worden, so ist dieses Verzeichnis nach Bewilligung der Gütertrennung aufzustellen. Das Güterverzeichnis ist von den Ehegatten an Eides Statt zu unterschreiben und eine Abschrift davon dem Gericht oder Richter einzureichen.

Ist eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses nicht innerhalb von 3 Monaten, seit die Entscheidung über die Gütertrennung getroffen worden ist, eingegangen, so hat das Gericht oder der Richter eine Magistratsperson, einen Provinzialstaatsanwalt, einen Gerichtsdiener oder eine andere geeignete Person zur Aufstellung des Verzeichnisses zu bestellen; es liegt jedem Ehegatten ob, seine Aktiva und Passiva an Eides Statt redlich anzugeben. Der Beauftragte hat dem Gericht oder dem Richter eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses zu übersenden.

Ist Gütertrennung nachgesucht worden und liegt dafür, wenn der Antrag nur von einem der Ehegatten gestellt ist, nachgewiesenermaßen begründeter Anlaß vor, so soll das Gericht oder der Richter, wenn der eine Ehegatte es wünscht, eine Verfügung treffen über die Aufstellung des Vermögensverzeichnisses in der in diesem Paragraphen angegebenen Weise; der Beauftragte hat die Pflicht, jedem Ehegatten ein Exemplar des Vermögensverzeichnisses zuzustellen sowie an das Gericht oder den Richter eine Abschrift davon unter Angabe des Tages, an dem die Ehegatten das Vermögensverzeichnis erhalten, zu übersenden.

Die Ehegatten sind verpflichtet, die Richtigkeit des aufgestellten Vermögensverzeichnisses unter Eid vor Gericht zu bestätigen, wenn es von dem andern oder von einem Gläubiger gewünscht wird, dessen Forderung vor der Güterteilung entstanden ist.

10 Kap.

Om återgång av äktenskap.

6 §. 1 st.

Sker återgång jämlikt 1 §. och var ena maken vid vigseln i god tro men den andre ej, äge den förre rätt till skadestånd, efter vad som med avseende å makarnas förmögenhetsförhållanden och övriga omständigheter prövas skäligt.

7 §.

Efter återgång vare makarna ej pliktiga försörja varandra.

10 §.

Efterlevande make, som vid andra makens död agde vinna återgång av äktenskapet, njute, såframt han jenast vid bodelningen det yrkar, skadestånd efter de i 6 § givna reglerna.

11 Kap.

Om hemskillnad och äktenskapsskillnad.

24 §. 1 st.

Sker äktenskapsskillnad pa grund av ena makens förhallande, varigenom han grovt kränkt den andre, eller efter hemskillnad, som vunnits på grund därav att ena maken grovt åsidosatt sina plikter mot den andre, njute denne skadestånd, efter vad med avseende å makarnas förmögenhetsförhallanden och övriga omständigheter prövas skäligt.

25 §.

Hava makar vunnit hemskillnad, aligge ändock make att enligt de i 5 kap. 2 § stadgade grunder bidraga till den andres tillbörliga underhåll; dock må, om ena maken huvudsakligen bär skulden till hemskillnaden, den andre ej förpliktas giva underhållsbidrag, med mindre synnerliga skäl därtill äro.

26 §. 1 st.

Varda makar skilda i äktenskapet, och finnes den ene efter skillnaden bliva i behov av bidrag till sitt tillbörliga underhåll, äge rätten ålägga andra maken utgöra sadant bidrag, efter vad med avseende å hans förmåga samt övriga omständigheter prövas skäligt. Underhållsbidrag må likväl ej tillerkännas make, som huvudsakligen bär skulden till skillnaden. Bidraget kan, såframt den underhållsskyldiges förmögenhetsförhallanden och omständigheterna i övrigt därtill föranleda, bestämmas till visst belopp, som den underhallsskyldige har att en gång för alla utgiva till den underhallsberättigade. Är bidraget bestämt att utgå på särskilda tider, och träder den berättigade i nytt gifte, skall bidrag ej vidare utgå.

Kapitel 10.

Nichtigerklärung – Rückgängigmachung der Ehe (im Auszuge).

§ 6, Abs. 1.

Wird die Ehe nach § 1. für nichtig erklärt und war der eine Ehegatte bei der Eheschließung in gutem Glauben, der andere aber nicht, so hat der erstere einen Schadensersatzanspruch, soweit das mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten und die übrigen Umstände für angemessen befunden wird.

§ 7.

Nach Nichtigerklärung (Rückgängigmachung) der Ehe sind die Ehegatten nicht verpflichtet, einander zu unterhalten.

§ 10.

Der überlebende Ehegatte, welcher beim Tode des andern die Nichtigerklärung der Ehe beanspruchen konnte, hat nach den in § 6 gegebenen Richtlinien einen Schadensersatzanspruch, sofern er das spätestens bei der Güterteilung beantragt.

Kapitel 11.

Heimtrennung und Ehescheidung (im Auszuge).

§ 24, Abs. 1.

Wird die Ehe geschieden auf Grund eines Verhaltens des einen der Ehegatten, durch das er den anderen gröblich gekränkt hat, oder nach der Heimtrennung, welche aus dem Grunde herbeigeführt worden ist, weil der eine Ehegatte seine Pflichten gegenüber dem anderen in gröblicher Weise vernachlässigt hat, so hat dieser einen Schadensersatzanspruch, soweit das mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten und die übrigen Umstände für angemessen befunden wird.

§ 25.

Haben die Ehegatten die Heimtrennung herbeigeführt, so liegt es trotzdem jedem Ehegatten ob, nach den in Kapitel 5 § 2 bestimmten Voraussetzungen zum angemessenen Unterhalt des anderen beizutragen; doch kann, wenn der eine Ehegatte hauptsächlich die Schuld an der Heimtrennung trägt, der andere nicht verpflichtet werden, einen Unterhaltsbeitrag zu leisten, es sei denn, daß besondere Gründe dafür sprechen.

§ 26, Abs. 1.

Werden Ehegatten geschieden, und ergibt sich, daß der eine nach der Scheidung eines Beitrages zu seinem angemessenen Unterhalt bedarf, so kann das Gericht dem anderen einen entsprechenden Beitrag auferlegen, soweit das mit Rücksicht auf sein Leistungsvermögen sowie die übrigen Umstände für angemessen befunden wird. Ein Unterhaltsbeitrag kann gleichwohl einem Ehegatten nicht zugesprochen werden, der hauptsächlich die Schuld an der Scheidung trägt. Der Beitrag kann, sofern die Vermögensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten und die Umstände im übrigen dazu Veranlassung geben, auf einen gewissen Betrag festgesetzt werden, welchen der Unterhaltsverpflichtete dem Unterhaltsberechtigten ein für allemal zu leisten hat. Ist der Beitrag für besondere Termine festgesetzt worden, und geht der Berechtigte eine neue Ehe ein, so ist der Beitrag nicht weiter zu leisten.

Ärvdabalken (Lag av 8 juni 1928).

2 Kap om makes arvsrätt.

1 § var arvlåtaren gift och lämnar ej efter sig bröstarvinge, tillfalle kvarlåtenskapen maken. Lever vid makens död den först avlidnes fader, moder, syskon eller syskons avkomling, äge de, som då äro närmast till arv efter den först avlidne, taga hälften av efterlevande makens bo, där ej nedan annorlunda stadgas.

8 § vad i detta kapitel är stadgat om efterlevande makes arvsrätt skall ej äga tillämpning, om vid arvlåtarens död makarna på grund av hemskillnad levde åtskilda eller talan om äktenskapets återgång, hemskillnad eller äktenskapsskillnad då var anhängig eller vid bodelning i anledning av dödsfallet makarnas giftorättsgods efter vad i giftermålsbalken stadgas skall så delas, som hade återgång skett.

Erbgesetz vom 8. Juni 1928 (im Auszug).

Kapitel 2.

§ 1.

War der Erblasser verheiratet und hinterläßt er keine Leibeserben, so fällt die Hinterlassenschaft dem Ehegatten zu. Lebt beim Tode des Gatten der Vater, die Mutter, Geschwister oder Abkömmlinge von Geschwistern des zuerst Verstorbenen, so können die, welche dann dem Erbe des zuerst Verstorbenen am nächsten sind, die Hälfte des Gesamtgutes des überlebenden Ehegatten übernehmen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 8.

Was in diesem Kapitel über das Erbrecht des überlebenden Ehegatten bestimmt ist, soll keine Anwendung finden, wenn die Ehegatten beim Tode des Erblassers auf Grund von Heimtrennung oder Ehescheidung getrennt lebten, oder wenn eine Klage auf Nichtigerklärung der Ehe, Heimtrennung oder Ehescheidung anhängig war, oder wenn bei der Güterteilung anläßlich des Todesfalles das Ehegut der Gatten den Bestimmungen im Ehegesetz gemäß so verteilt wird, als wäre die Nichtigerklärung der Ehe erfolgt.

2. Abschnitt:

Systematische Darstellung unter Vergleichung mit dem reichsdeutschen Recht.

I. Vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe im allgemeinen.

1. Allgemeines.

Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe sind nach dem schwed. Recht teils gleichartig bei allen Ehen, so hinsichtlich der gegenseitigen Vertretung, der Mitgift, der Entlohnung der Frau, der Unterhaltsansprüche während der Ehe und des Ehegattenerbrechts (vergl. 2—6); teils verschieden nach den Güterständen. Das schwedische Gesetz hat als gesetzlichen Güterstand das giftoratt-System, daneben als Ausnahmefall den Güterstand der Gütertrennung und läßt im Kapitel 8 schließlich gewisse Abänderungen durch Ehevertrag zu.

2. Gegenseitige Vertretung.

Jeder Ehegatte kann den andern verpflichten durch Rechtsgeschäfte, die den Haushalt oder die Erziehung der Kinder betreffen und die hierfür üblich sind. Dies gilt nicht, wenn die Ehegatten infolge von Entzweiung getrennt leben. Durch Rechtsgeschäft des Mannes kann also auch die Frau verpflichtet werden, und aus den von ihr selbst innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises vorgenommenen Geschäften haftet nicht nur, wie im Deutschen Reich, der Mann, sondern auch die Frau persönlich.

In Schweden gibt es also ein Vertretungsrecht sowohl des Mannes wie der Frau in Haushaltsangelegenheiten, während im Deutschen Reich nach § 1357 BGB nur der Frau die Schlüsselgewalt zusteht.

In Schweden haften für Geschäfte, die im Rahmen der Vertretungsmacht in Haushaltsangelegenheiten vorgenommen werden, beide Gatten, im Deutschen Reich haftet nur der Mann.

(5, § 12)

Mißbraucht ein Ehegatte das Vertretungsrecht, so kann es ihm auf Antrag durch Gerichtsbeschluß aberkannt werden, der zum Heiratregister anzumelden und in den Zeitungen bekanntzumachen ist.

(§ 13)

Bei Abwesenheit oder Krankheit hat jeder Ehegatte das Recht, den andern in unaufschiebbaren Angelegenheiten zu vertreten, ihm gehöriges Vermögen zu verpfänden oder zu veräußern, wenn es zum Unterhalt der Familie unbedingt notwendig ist. Grundbesitz darf nur dann hypothekarisch belastet oder veräußert werden, wenn das Gericht nach Anhörung von im Reiche wohnenden Verwandten dem zustimmt.

Leben Ehegatten getrennt, so kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung.

Im BGB ergibt sich ein Notverwaltungsrecht aus folgenden Bestimmungen:

a) nach § 1401 BGB kann die Frau ohne Zustimmung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist;

b) nach § 1379 BGB kann der Mann, wenn zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe der Zustimmungserklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzen lassen;

c) nach § 679 BGB kann ein Gatte als „Geschäftsführer ohne Auftrag" für den andern handeln und dementsprechend über ihm gehöriges Vermögen verfügen, wenn ohne die Geschäftsführung eine gesetzliche Unterhaltspflicht des andern Gatten nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.

(§ 14)

3. Mitgift.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Eltern, ihrer Tochter im Falle ihrer Verheiratung eine Aussteuer zu gewähren, besteht in Schweden nicht. — Vgl. Neubecker, Die Mitgift in rechtsvergleichender Darstellung 1909, S. 111 ff., E. Wahl im Rechtsvergleichenden Handwörterbuch Bd. II, S. 337.

Im Deutschen Reich besteht nach § 1620 BGB ein Anspruch der Tochter, nicht aber auch des Sohnes auf Aussteuer zur Einrichtung des Haushalts im Fall ihrer Verheiratung; einen Anspruch auf Ausstattung — Mitgift — i. w. S. — hat die Tochter auch nach dem BGB nicht.

4. Entlohnung der Frau.

Ist ein Ehegatte im Erwerbsgeschäft des andern tätig, so besteht für ihn auch ohne Vereinbarung ein Anspruch auf angemessene Vergutung, vorausgesetzt, daß eine solche nach der Art der Tätigkeit und nach den Begleitumständen angebracht erscheint. Der Anspruch verjährt in einem Jahre.

Nach BGB (§ 1356 Abs. 2) ist die Frau zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäft des Mannes verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Anspruch auf Entlohnung hat die Frau nicht.

(8 § 6)

5. Unterhaltsansprüche während der Ehe.

Die Ehegatten sind verpflichtet, jeder nach seinem Können, durch Zuschuß von Geld, durch Wirksamkeit im Hause oder auf sonstige Weise der Familie den Unterhalt zu gewähren, welcher nach Maßgabe ihrer Lebensstellung als angemessen anzusehen ist. Zum Unterhalt der Familie wird gerechnet, was für den gemeinsamen Haushalt, zur Erziehung der Kinder, sowie zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse jedes Ehegatten erforderlich ist.

Die Unterhaltspflicht beider Gatten erstreckt sich auf den gesamten Lebensbedarf; sie haben Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt, der berechnet wird unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens beider Ehegatten und der Stellung des Mannes im übrigen sowie unter Berücksichtigung dessen, was Sparsamkeit und der Gedanke an die Zukunft gebietet. Was ein Ehegatte dem andern zu dessen besonderen Bedürfnissen überläßt, wird dessen Eigentum.

Jeder Ehegatte hat dem andern noch weitere Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn dieser mit seinen eigenen Mitteln nicht auskommen kann, es sei denn, daß der andere nicht mit Geld umzugehen versteht. Kommt einer der Ehegatten dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er vom Gericht dazu angehalten werden. Wendet ein Gatte mehr auf, als er zu leisten verpflichtet ist, so kann er vom andern Ersatz verlangen; eine entsprechende Klage muß er innerhalb des Jahres anstrengen, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem er die Ausgabe gehabt hat. Jeder Gatte hat Anspruch darauf, von dem andern über dessen wirtschaftliche Lage aufgeklärt zu werden.

Im Deutschen Reich ist zwar nach § 1360 BGB der Ehemann stärker belastet als die Ehefrau, da er in erster Linie für den Unterhalt zu sorgen hat, und die Unterhaltspflicht der Frau nur eintritt, wenn der Mann außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; — während das schwedische Gesetz beide Gatten gleichmäßig behandelt. Im praktischen Ergebnis dürfte jedoch der Unterschied in der Regel nicht wesentlich sein. Zu berücksichtigen ist, daß nach unserem BGB der Ehemann einen Teil seines Unterhalts aus dem eingebrachten Gut seiner Frau bestreiten kann.

§§ 2, 3—6, 11)

6. Ehegattenerbrecht.

Ein Erbrecht unter Ehegatten ist in Schweden erst durch Gesetz vom 11. Juni 1920 — lag om makes arvsrätt — eingeführt worden; früher gab es für sie kein Erbrecht. Nach diesem Gesetz erbte der überlebende Ehegatte nur dann, wenn weder Abkömmlinge, noch Wahlkinder oder Abkömmlinge von solchen vorhanden waren; mit den etwa noch lebenden Eltern oder Geschwistern oder deren Abkömmlingen hatte er den Nachlaß zu teilen. Erst wenn von diesen niemand mehr am Leben war, erhielt der überlebende Ehegatte den gesamten Nachlaß.

Das jetzt geltende Erbgesetz vom 8. Juni 1928, in Kraft seit dem 1. Januar 1929 — lagen om arv —, hat das Gesetz von 1920 weiter ausgebaut. Nach ihm schließen zwar weiterhin die Abkömmlinge des Erblassers den überlebenden Ehegatten von der Erbfolge aus.[4])

Der überlebende Ehegatte hat solchenfalls indessen bei der Vermögensteilung einen Anspruch darauf, von dem vorhandenen Ehegut soviel zu erhalten, daß es zusammen mit seinem Sondergut einem Wert von 3000 Kronen entspricht. Übersteigt also der Wert des Gesamtguts diesen Betrag nicht, dann würde der überlebende Ehegatte auch bei Vorhandensein von Abkömmlingen das ganze Erbe erhalten.

[4]) Sohn und Tochter erben als Erben erster Ordnung zu gleichen Teilen (Kgl. Verordnung vom 10. Mai 1845)

Eine Nutznießung des überlebenden Ehegatten besteht gesetzlich nicht. Nach der Durchführungsverordnung zum Erbgesetz vom Jahre 1928 ist aber Kap. 11 des alten Erbgesetzes vom Jahre 1734 in Kraft geblieben. Danach kann der überlebende Ehegatte bei Einigung mit den Erben „i bo oskifto“[6]) zusammenleben. Diese Vereinbarung ist schriftlich festzusetzen und von zwei Zeugen zu unterschreiben. **Wer die Teilung wünscht, hat das Vorrecht.**

Fehlen aber Abkömmlinge, so erhält der überlebende Ehegatte das ganze Erbe, selbst wenn Eltern, Geschwistern oder deren Abkömmlinge vorhanden sein **sollten.**

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist jedoch zu Gunsten der Verwandten des erstverstorbenen Gatten dahin eingeschränkt worden, daß diese, wenn der überlebende Ehegatte stirbt, des zuerst Verstorbenen Anteil am Gesamtgut erhalten sollen (secundosuccession i andra hand). Diese secundosuccession i andra hand stellt sich rechtlich als Nacherbschaft dar. Die Verwandten des Erblassers haben vor dem Anfall der Nacherbschaft ein Anwartschaftsrecht auf die dem Erblasser zustehende Hälfte des Gesamtguts. Über den Anteil, auf welchen die Erben des zuerst Verstorbenen ein Anrecht haben, darf der überlebende Ehegatte nicht durch Testament verfügen, im übrigen ist er aber in seiner Eigenschaft als Eigentümer **des Erbes verfügungsberechtigt.**

Lebten die Ehegatten zur Zeit des Todes des einen getrennt, oder ist eine Klage auf Aufhebung der Ehe, Heimtrennung oder Ehescheidung anhängig gemacht **worden, so ist ein Erbrecht ausgeschlossen.**

Im Deutschen Reich erbt die Ehefrau gemäß § 1931 BGB. beim Vorhandensein von Abkömmlingen 1/4 des Nachlasses, bei Vorhandensein von Eltern des Erblassers und deren Abkömmlingen oder neben Großeltern die Hälfte des Nachlasses und den Voraus (§ 1932). Sind Verwandte der vorgenannten Art nicht vorhanden, so erhält **der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß (§ 1931, Abs. 2 BGB.).**

Dem überlebenden Ehegatten steht also nach reichsdeutschem Recht mindestens 1/4 des Nachlasses zu, während er nach schwedischem Recht beim Vorhandensein von Abkömmlingen — abgesehen von den 5000 Kronen, die ihm in jedem Falle bleiben sollen — von der Erbfolge ausgeschlossen ist. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so ist er nach schwedischem Recht besser gestellt als nach deutschem Recht, er erhält das ganze Erbe. Auch nach deutschem Recht ist ein Erbrecht ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit des Todes auf Scheidung zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte (§ 1933 BGB.). (Erbges. Kap. 2, § 1 u. 8, Abs. 1.)

II. Gesetzlicher Güterstand.

A. Das Gattenrechtsgut.

Das eheliche Güterrecht in Schweden entspricht keinem der Güterstände des deutschen BGB. Es läßt sich dadurch kennzeichnen, daß die Ehegatten während der Dauer des Güterstandes gleiche Rechte, getrennte Vermögen, getrennte Verwaltung und beschränkte Verfügung haben. Man könnte von einer Eigentumstrennung mit

[6]) i oskiftat bo = in fortgesetzter Gütergemeinschaft.

Vermögensbindung sprechen (Gütertrennung unter Lebenden in Verbindung mit allgemeiner Gütergemeinschaft von Todes wegen).

1. Gleiche Rechte.

Der Mann ist nach schwedischem Recht in keiner Beziehung besser gestellt als die Frau (5 § 2).

makarna böra så långt möjligt är, ställas bredvid varandra såsom lika fria och självständiga personer utan någon i lag stadgad rätt för den ene att bestämma vare sig över den andre eller över familjens gemensamma angelägenheter.

lagberedningen IV, 159

Die Eheleute sollen so weit wie möglich nebeneinander gestellt werden als gleiche freie und selbständige Personen ohne irgend ein für den einen im Gesetz bestimmtes Recht, über den andern oder über die gemeinsamen Familienangelegenheiten zu bestimmen.

Die ehelichen Lasten tragen beide Ehegatten gleichmäßig und gleichmäßig haben beide den gemeinsamen Bedürfnissen sowie den Bedürfnissen jedes Einzelnen Rechnung zu tragen.

den likställighet mellan makarna, på vilken GB vilar, är, såsom av ordalydelsen av 5 : 2 framgår, genomförd även i fråga om underhållsskyldigheten. det är inte bara mannen, som är skyldig att underhålla familjen. Även hustrun är pliktig lämna sitt bidrag därtill

lagber. IV, 191. Stjernstedt a. a. o. S. 68.

Die Gleichstellung unter den Eheleuten, auf der das Ehegesetz beruht, ist, wie aus dem Wortlaut des § 2 Kap. 5 hervorgeht, auch in der Frage der Unterhaltspflicht durchgeführt. Nicht nur der Mann ist verpflichtet, die Familie zu unterhalten. Auch die Frau hat ihren Beitrag dazu zu leisten.

av den äktenskapliga gemenskapen följer att makarna böra leva under lika förhållanden, oberoende av den enes eller andres större tillgångar, och att således icke blott de gemensamma behoven utan ock vardera makens särskilda behov böra tillgodoses efter samma levnadsstandard.

Aus der ehelichen Gemeinschaft folgt, daß die Ehegatten unter gleichen Verhältnissen leben sollen, unabhängig von den größeren Einkünften des einen oder des andern, und daß also nicht bloß die gemeinsamen Bedürfnisse sondern auch die besonderen Bedürfnisse jedes einzelnen Ehegatten nach demselben Lebenszuschnitt gewährt werden sollen.

Stjernstedt a. a. o. S. 72.

Nach dem reichsdeutschen gesetzlichen Güterrecht hat der Mann eine bevorzugte Stellung. Die Verwaltung des beiderseitigen Vermögens liegt ihm ob, die Nutznießung steht ihm zu (§ 1363 BGB). Der Mann ist berechtigt, die zum eingebrachten Gut gehörigen Sachen in Besitz zu nehmen (§ 1373 BGB) und hat dann daran die Rechtsstellung des unmittelbaren Besitzers, während die Frau nur den mittelbaren Besitz hat. Der Mann kann ausnahmsweise im Rahmen der §§ 1376 bis 1378 BGB ohne Zustimmung der Frau über Vermögensstücke der Frau selb-

ständig verfügen; sonst ist zur Verfügung die Zustimmung der Frau erforderlich. Lehnt diese aber ihre Zustimmung ab, so kann das Vormundschaftsgericht ihre Zustimmung ersetzen (§ 1379 BGB). Bei der Prozeßführung kann der Mann jedes zum eingebrachten Gut gehörende Recht im eigenen Namen geltend machen (§ 1380, S. 1 BGB). Die ehelichen Lasten sind nach deutschem Recht an sich vom Manne zu tragen, der aber zur Bestreitung die Einkünfte aus dem eingebrachten Gut der Frau mitverwenden kann und auch in erster Reihe zu verwenden hat.

2. Getrennte Vermögen.

Eine Vereinigung des Vermögens beider Gatten findet während der Dauer des gesetzlichen Güterstandes nicht statt. Jeder Gatte bleibt Eigentümer alles dessen, was er in die Ehe mitbringt oder während der Ehe erwirbt. (Stjernstedt a.a.O., Seite 135).

Auch bei dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft des BGB bleiben die Vermögen der Ehegatten getrennt. Die Nutzungen sind jedoch in der Hand des Mannes vereinigt, soweit sie nicht aus Vorbehaltsgut der Frau gezogen werden.

(6 § 1 u. 3)

3. Getrennte Verwaltung.

Jeder Gatte verwaltet sein Vermögen selbst. Nur ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, daß es sich nicht zum Nachteil des andern Gatten ungebührlich vermindert (Kap. 6 § 3). Die Ehefrau kann, wenn sie die Verwaltung ihres Ehegutes aus irgendwelchen Gründen nicht selbst führen kann oder will, diese ihrem Manne überlassen (Kap. 8 § 7), ebenso wie der Mann seine Frau mit der Verwaltung seines Ehegutes entsprechend beauftragen kann. Hat ein schwedischer Ehegatte sein Vermögen dem andern zur Verwaltung überlassen und ist anzunehmen, daß der andere den Ertrag aus dem Überlassenen verwenden konnte, so soll bei Streit darüber, was für den Unterhalt verbraucht ist, maßgebend sein, was der betreffende Ehegatte selbst angibt. Der Ehegatte, der dem andern Vermögen zur Verwaltung überlassen hat, hat das Recht jederzeitigen Widerrufs. Ein Verzicht in dieser Richtung ist nicht bindend.

Tatsächlich verwaltet — wie aus den Mitteilungen von Schweden hervorgeht — der Mann in der Regel wie früher das eheliche Vermögen. Die Überlassung der Verwaltung an den andern Ehegatten kann jedoch wie ein Auftrag widerrufen werden, selbst wenn sie für alle Zukunft gegeben sein sollte.

Bei liederlicher Vermögensverwaltung eines der Ehegatten kann der andere schon während der Ehe die Teilung des Ehegutes verlangen, sowie, daß die Verminderung bei der Teilung den schuldigen Ehegatten allein treffe.

Beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand des BGB verwaltet der Mann zwei rechtlich gesonderte Vermögensmassen, das Mannesvermögen und das eingebrachte Gut der Frau; bei der Verwaltung des ersteren ist er der Frau keine Rechenschaft schuldig, wohl aber bei der Verwaltung des eingebrachten Guts der Frau. Er haftet für Eigensorgfalt (§ 1359 BGB). Nur das Vorbehaltsgut wird beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand des BGB von der Frau frei verwaltet

4. Verfügungsbeschränkungen.

(Kap. 6, § 1—6). Jeder Gatte hat Gattenrecht — giftorätt — am Vermögen des andern und beschränkt damit dessen Verfügungsgewalt. Dieses dem schwedischen Recht eigentümliche Gattenrecht ist vergleichbar der Anwartschaft des Nacherben vor dem Anfall der Nacherbschaft. Es ist ein dingliches Wartrecht an einem Sondervermögen. Jeder Gatte bedarf der Zustimmung des andern zur Veräußerung oder hypothekarischen Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, sowie zur Veräußerung oder Verpfändung desjenigen beweglichen Vermögens, welches von beiden Ehegatten gemeinsam benutzt wird oder Arbeitsgerät des andern bildet oder zum persönlichen Gebrauch der Kinder bestimmt ist. Jedoch werden gutgläubige Erwerber beweglichen Vermögens geschützt, und zwar auch ein gutgläubiger zweiter Erwerber, wenn der erste bösgläubig war.

> var den förste förvärvaren i ond tro, men har han överlåtet godset till annan, som i god tro mottagit detsamma, äger denne naturligen till sitt skydd åberopa sitt godtrosförvärv. (lagber. IV, 240 o. 247, Stjernstedt, S. 125 a. a. O.)
> War der erste Erwerber in bösem Glauben, aber hat er das Gut einem andern überlassen, welcher es in gutem Glauben entgegengenommen hat, soll dieser sich natürlich zu seinem Schutz auf seinen gutgläubigen Erwerb berufen können.

Darüber hinaus werden rechtswidrige Verfügungen eines Ehegatten sowohl in Bezug auf Liegenschaften wie auf Fahrnis gültig, wenn der andere Ehegatte nicht binnen 3 Monaten seit Erlangung der Kenntnis, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach der Verfügung Klage erhebt. Erhebt der andere Gatte in der vorgeschriebenen Zeit Klage so ist die ungenehmigte Verfügung ihm gegenüber unwirksam. Die ungenehmigte Handlung ist also zunächst wirksam, aber durch Klage anfechtbar. Der ohne Genehmigung handelnde Ehegatte ist seinerseits an die Verfügung gebunden.

> den make, som företagit den obehöriga atgärden, äger saledes ej själv pa grund av det bristande samtycket rätt att frantäda avtalet, han är för sin del bunden därav. (lagber. IV, 242 o. 243, Stjernstedt S. 121.)
> Der Ehegatte, welcher die ungehörige Maßnahme vorgenommen hat, hat auf Grund der fehlenden Genehmigung also kein Recht von der Abrede zurückzutreten, für seinen Teil ist er daran gebunden.

Die Zustimmung zu Grundstücksveräußerungen oder -belastungen muß schriftlich erfolgen; die Zustimmungsurkunde ist von 2 Zeugen zu unterzeichnen. (6 § 4).

Auf Grund der im neuen Ehegesetz durchgeführten Gleichberechtigung der Ehegatten kann ein Ehegatte selbständig klagen und verklagt werden. Hat ein Ehegatte von seinem Ehegut ohne Zustimmung des anderen etwas fortgegeben, so ist der andere Ehegatte nur geschützt, wenn der Beschenkte bösgläubig war; ist er gutgläubig, so ist die Schenkung gültig, und es ist Sache des in seinem giftorätt verletzten Ehegatten zu beweisen, daß der Beschenkte böswillig war. Stjernstedt a. a. O. S. 123 sagt in diesem Zusammenhange: „Gleichsam als Lücke im Gesetz (wörtlich: Mangel in der Bestimmung) — sowohl für die älteren wie für die

neueren Ehen — könnte man bezeichnen, daß der Ehegatte nicht daran gehindert worden ist, ohne Zustimmung des andern Ehegatten überhaupt sein bewegliches Vermögen von giftorätts-Natur fortzuschenken."

Nach dem BGB kann der Mann beim gesetzlichen Güterstand über sein eigenes Vermögen unbeschränkt verfügen, dagegen ist die Frau in der Verfügung über das eingebrachte Gut beschränkt. Über eingebrachtes Gut kann aber auch der Mann grundsätzlich nicht ohne Zustimmung der Frau verfügen, außer über Geld und andere verbrauchbare Sachen (§ 1375 u. 1376 BGB). Nimmt die Frau eine Verfügung durch einseitiges Rechtsgeschäft vor, ohne daß der Mann zugestimmt hat, so ist diese unwirksam (§ 1395), z. B. bei der Kündigung; nimmt sie eine Verfügung durch Vertrag vor, so ist sie bis zur Genehmigung durch den Mann schwebend unwirksam (§ 1396 BGB).

B. Sondergut.

(Kap. 6, § 8.) Von der wartrechtlichen Bindung zu Gunsten des anderen Gatten ist ausgenommen das Sondergut. Dieses unterliegt also weder der Verfügungsbeschränkung während des Güterstandes, noch der Halbteilung nach Beendigung des Güterstandes. Sondergut ist, was durch Ehevertrag, Schenkung oder Testament dazu bestimmt, oder was als Ersatz vom Sondergut angeschafft worden ist. (S. § 1.) Durch Ehevertrag kann auch bestimmt werden, daß Eigentum, das sonst das Ehegut des Gatten sein würde, sein Sondergut sein solle. (s. § 8.) Erträgnisse von Sondergut werden selbst nur Sondergut, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

Dem schwedischen Sondergut entspricht im deutschen Recht das Vorbehaltsgut, nur daß hier die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen wie Kleider, Schmucksachen und dergl., sowie der Erwerb der Frau durch ihre Arbeit, oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts mit zum Vorbehaltsgut gehören (§§ 1366, 1367 BGB), während diese nach schwedischem Recht ins Ehegut fallen. Sie können allerdings im schwedischen Recht durch Ehevertrag zum Sondergut erklärt werden. (Kap. 8, § 1.)

C. Schenkungen.

Handgeschenke sind unter Ehegatten ohne weiteres zulässig und üblich, dagegen ist das Versprechen eines Gatten, während der Ehe dem andern etwas zuzuwenden, nur dann verbindlich, wenn eine Gegenleistung erfolgt (§ 2 Abs. 2). Schenkungen bedürfen grundsätzlich der Form des Ehevertrages; handelt es sich um herkömmliche Geschenke (sedvanliga skänker) — welche nach Vorkommen, Größe und Beschaffenheit innerhalb des Rahmens des Üblichen liegen und welche mithin auch objektiv sich als einwandfreie Geschäfte darstellen und nicht den Zweck verfolgen, dem Ehegatten auf Kosten der Gläubiger Vorteile zu verschaffen", so ist ein Ehevertrag überflüssig.

Lagber. IV, 301, Stjernstedt S. 181.

Die Schenkung muß also mit einer gesunden Haushaltung vereinbar sein und darf in keinem Mißverhältnis zur Lebensstellung des Schenkers stehen. Das

Geschenkte wird Gattenrechtsgut (Ehegut), wenn es nicht gem. Kap. 6. §§ unter der Bedingung geschenkt wird, daß es Sondergut werden solle. Eine Schenkung kann durch Ehevertrag auch zum Sondergut erklärt werden; dies folgt aus Kap. 8. § 1. Nichtig ist ein Vertrag, durch welchen ein Ehegatte dem anderen alles, was er später (Kap. 8. § 2) erwerben sollte, als Ehe- oder Sondergut übertragen will, ebenso wie eine Verpflichtung ungültig ist, dem andern die Hälfte der im Jahre gemachten Ersparnisse zu überlassen. Wohl aber können auch ohne Ehevertrag Ehegatten einander während eines Kalenderjahres gemachte Ersparnisse von Fall zu Fall bis zur Hälfte überlassen (Kap. 8. § 3), doch müssen sie hierüber zur Wirksamkeit gegenüber den Gläubigern eine Urkunde ausstellen, die von Zeugen zu bestätigen ist und die Angabe enthalten muß, daß der Überlassende so viel besaß, daß etwa vorhandene Schulden gedeckt werden können. Ist eine solche Abmachung getroffen worden, ohne daß eine Urkunde darüber errichtet worden ist, so gilt dies Gläubigern gegenüber nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß der Abschluß eines Ehevertrages nicht erforderlich war (Kap. 6. § 4). Hat ein Ehegatte dem andern mehr als gesetzlich zulässig überlassen, und ist von dem Überlassenen nichts mehr übrig, so können die Gläubiger, um zu ihrem Rechte zu kommen, bei dem Ehegatten, der dem andern Ersparnisse überlassen hat, den Ersatzanspruch des ersteren gegen den letzteren in Höhe der überlassenen Ersparnisse pfänden lassen (vgl. Stjernstedt S. 185). Gerät der Schenkende nachträglich in Konkurs oder stellt er als Kaufmann seine Zahlungen ein, oder ist er sonst in ungünstiger Vermögenslage, so haftet der Beschenkte bis zum Werte des ihm Überlassenen, sofern er nicht nachweisen kann, daß zur Zeit der Schenkung das übrige Vermögen des Schenkers ausgereicht hatte, seine Gläubiger zu befriedigen (8. § 5. Abs. 2.)

Nach deutschem Recht sind Schenkungen unter Ehegatten ohne weiteres zulässig. Im Falle der Gläubigerbenachteiligung ist jedoch eine Gläubigeranfechtung im Konkurse und außerhalb des Konkurses möglich. Ein Ehevertrag, durch den aller Erwerb des Mannes zu Vorbehaltgut der Frau erklärt wird sowie die Abtretung aller zukünftigen Geschäftsforderungen sind nach Deutschem Recht nichtig. (Recht 1909. S. 514; RGZ 67. 166.)

D. Schuldenhaftung.

(Kap. 7. 8. § 5. Kap. 13. § 14.) Aus der im Schwedischen Recht durchgeführten Gleichstellung der Ehegatten folgt, daß grundsätzlich keiner für Schulden zu haften braucht, welche der andere eingegangen ist. Die Eherechtsgemeinschaft ist nicht derart, daß daraus folgt, daß das Ehegut des einen Gatten oder ein Teil desselben für des andern Schuld in Anspruch genommen werden könnte. Erst bei der Auflösung der Ehe oder bei der Gütertrennung oder Heimtrennung tritt das Gattenrecht als Teilrecht an dem Eigentum des andern in die Erscheinung."

lagber. IV. 262. Stjernstedt a. a. O. S. 160.

Deshalb sagt das Gesetz auch im Kapitel 7 § 1, daß jeder Ehegatte mit seinem Ehegut und mit seinem Sondergut für die Schulden haftet, welche er vor oder während der Ehe gemacht hat. Sind während der Ehe von beiden Ehegatten

Schulden gemacht worden, so haften sie dafür gesamtschuldnerisch. Kap. 7, § 2.) Dasselbe gilt, wenn einer der Ehegatten für den täglichen Haushalt oder für die Erziehung der Kinder Schulden gemacht hat. Für solche Schulden haftet im Gegensatz zum Deutschen Recht auch die Frau persönlich. Will der Gläubiger sich wegen einer von beiden Gatten gemeinsam eingegangenen Schuld oder wegen einer Haushaltsschuld an die Ehefrau halten, so kann er das nur innerhalb von 2 Jahren vom Fälligkeitstage ab tun (Kap. 7, § 3), oder wenn die Schuld auf Verlangen zu zahlen ist, innerhalb von 2 Jahren seit ihrer Entstehung. Hier wollte der schwedische Gesetzgeber der Frau eine Erleichterung verschaffen durch Einschränkung ihrer Haftung. „Ist bei Entstehung der Schuld die wirtschaftliche Stellung der Frau für den Gläubiger gleichsam Kreditgrundlage gewesen, so hat er immer die Möglichkeit, vor Ablauf der Verjährung die Frau in Anspruch zu nehmen." (Vergl. Stjernstedt a. a. O. S. 164.)

Der Gläubiger kann also seine Forderung gegen beide einklagen. Im Innenverhältnis haften beide Ehegatten nur mit ihrem Anteil an der Schuld. Befindet sich die Ehefrau im Konkurse, so haftet sie für eine vor dem Konkurse eingegangene Schuld nicht mit dem Vermögen, welches sie während des Konkurses oder später erwirbt. Die Verfügungsbeschränkungen gelten in dem oben (II, A, 4) bezeichneten Umfange auch gegenüber Dirtten. Die nach Kapitel 8 § 3 zulässige Überlassung von Ersparnissen an den andern Ehegatten ist Gläubigern gegenüber nur wirksam, wenn darüber eine von Zeugen beglaubigte Urkunde errichtet worden ist, welche die Angabe enthält, daß der Überlassende noch Eigentum in Höhe der Schuld besaß. Erfolgte eine Schenkung mittels des Abschlusses eines Ehevertrages und ist es dem Schenker nicht möglich, eine Schuld zu begleichen, für die er haftete, als die Schenkung wirksam wurde (Kap. 8 § 5), so soll der Beschenkte bis zum Werte des ihm Überlassenen haften, es sei denn, daß ihm der Nachweis gelingt, daß der Schenkende genug besaß, um die Schuld begleichen zu können. Bei einer etwaigen Gegenleistung soll deren Wert in Abzug kommen; ist das Überlassene ohne Schuld des Empfangers verloren gegangen, so soll dieser entsprechende Befreiung von der Haftung genießen. Nach Kap. 8 § 5 haftet der Beschenkte aushilflich; der Gläubiger hat sich in erster Reihe an den Schenker zu halten.

Die Scheidung von Schuldenhaftung im Außenverhältnis und Schuldentragung im Innenverhältnis ist im schwedischen Gesetz nicht so scharf durchgeführt wie im deutschen Recht. Nach deutschem Recht haftet bei dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft das Mannesgut für Schulden des Mannes und das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut der Frau für ihre Schulden (§ 1410, § 1411 BGB); ausnahmsweise haftet der Mann für gewisse Lasten des eingebrachten Guts persönlich als Gesamtschuldner (§ 1388 BGB). Innerhalb der Schulden der Frau unterscheidet das BGB zwischen Vollschulden und beschränkt wirksamen Schulden (Vorbehaltsgutsschulden). Für die Vollschulden haften nach außen beide Vermögensmassen der Frau, während sie im Verhältnis der Ehegatten zueinander grundsätzlich vom eingebrachten Gut der Frau zu tragen sind. Für die beschränkt wirksamen Schulden haftet nur das Vorbehaltsgut (§ 1412 — 1414 BGB). Im Innenverhältnis fallen dem Vorbehaltsgut zur Last:

1. Die Schulden der Frau aus unerlaubter Handlung während der Ehe (§ 1415, Ziff. 1 u. 2).
2. Die vorehelichen Schulden der Frau, die aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden **Rechtsverhältnis entstanden sind** (1415 Ziff. 3).
3. **Gewisse Prozeßkosten** (§ 1416 BGB).

Gemäß § 1417 BGB sind Schulden, die im Außenverhältnis vom eingebrachten Gut getragen worden sind, obwohl sie dem Vorbehaltsgut zur Last fallen, aus diesem zu ersetzen, sowie Schulden, die dem eingebrachten Gut zur Last fallen und von dem Vorbehaltsgut der Frau getragen worden sind, aus dem eingebrachten Gut zu ersetzen.

E. Beendigung des gesetzlichen Güterstandes.

Der gesetzliche Güterstand endet mit der Auflösung der Ehe, mit der Gütertrennung oder Heimtrennung (Kap. 9, § 4, Kap. 11, § 15). Bei Auflösung der Ehe tritt ähnlich wie im Märkischen Provinzialrecht allgemeine Gütergemeinschaft ein. Das Ehegut beider Gatten wird vereinigt und jedem Gatten oder seinen Erben fällt die Hälfte des Gesamtgutes zu. Man hat den Güterstand daher auch als „allgemeine Gütergemeinschaft auf Todesfall" bezeichnet.

Kaden, Rechtsvergleichendes Handwörterbuch, 2 Bde., S. 708, 710. —

Der giftorätts-Anspruch des überlebenden Ehegatten auf die Hälfte des Gesamtguts des Verstorbenen besteht neben dem Erbrecht er kann durch Testament nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Bei der Gütertrennung und bei der Heimtrennung (hemskillnad Trennung von Tisch und Bett) wird ähnlich wie bei der Auflösung der Ehe das vorhandene Vermögen geteilt (vergl. Gütertrennung: Kap. 9, § 4, Kap. 11, § 15, Kap 13, § 3). Bis zu dieser Güterteilung kann jeder Ehegatte über sein Ehegut verfügen (Kap. 9, § 5, Kap. 11, § 16), ist aber für seine Verwaltung in dieser Zeit verantwortlich und kann – soweit das geboten erscheint – auf Wunsch des andern Ehegatten verpflichtet werden, bis zur Entscheidung über den Antrag auf Güter- oder Heimtrennung den Teil, der voraussichtlich dem andern Ehegatten bei der kommenden Teilung zufallen würde – an einen vom Gericht besonders hierfür zu bestellenden Verwalter — z. B. „en god man" — zu besonderer Pflege herauszugeben (Kap. 9, § 6, Kap. 11, § 17). Dieser nimmt den entsprechenden Teil des Vermögens in Verwahrung und bestreitet die für die Pflege erforderlichen Ausgaben. Für die Dauer der Verwaltung geht das Verwaltungsrecht einschließlich des Prozeßführungsrechts auf den Verwalter über. Dies findet indessen bei Widerspruch des andern Ehegatten nicht statt. Der Widersprechende hat dann eine vom Gericht zu genehmigende Sicherheit zu leisten. Wird die Gütertrennung vom Gericht ausgesprochen, so hat jeder Gatte einen Anspruch auf besondere Pflege und Verwaltung des Eheguts bis zur Güterteilung. Hierbei können Anordnungen dahin getroffen werden, das unter besonderer Pflege und Verwaltung stehende Vermögen und dessen Erträgnisse zum Unterhalt der Familie und zu sonstigen dringenden Ausgaben zu verwenden. (Kap. 9, § 6 II, Kap. 11, § 17 II.) Ohne Rücksicht auf beantragte Güter- oder Heimtrennung kann Ehegut, über das ein Ehegatte verfügen kann, für seine Schulden gepfändet werden (Kap. 9, § 7, Kap. 11, § 18), es sei denn, daß es gemäß § 6, bzw. § 17, unter besonderer Pflege steht und der andere Ehegatte auch für die Schuld haftet, oder daß das Gut selbst hypothekarisch oder sonst besonders für die Schuld haftet. Gerät ein Eehgatte vor Teilung in Kon-

kurs oder ist diese infolge Konkurses rückgängig gemacht worden, so fällt das Ehegut in die Konkursmasse, bis feststeht, was dem Ehegatten zukommt. (Kap. 9, § 8.) Soweit es erforderlich erscheint, kann das Gut verkauft werden. Jeder Ehegatte hat bei Stellung des Antrages auf Gütertrennung oder Heimtrennung oder nach dessen Bewilligung über die Aktiva und Passiva ein Verzeichnis aufzustellen, dessen Richtigkeit eidesstattlich zu versichern sowie eine Abschrift an das Gericht einzureichen (Kap. 9, § 9). Ist dies nicht binnen drei Monaten nach Entscheidung über die Güter- oder Heimtrennung geschehen, so hat das Gericht das Verzeichnis durch eine eigens dazu bestellte Persönlichkeit anfertigen zu lassen. Der Ehegatte hat seine Angaben wahrheitsgetreu und unter Eid zu machen und das Verzeichnis ist von dem Beauftragten dem Gericht einzureichen. Die Richtigkeit des Güterverzeichnisses hat der Ehegatte unter Eid zu bestätigen, falls dies von dem andern Ehegatten oder einem Gläubiger, dessen Forderung vor der Güterteilung entstanden ist, verlangt wird.

Die Folgen der Güterteilung sind im Kap. 13 des neuen Ehegesetzes ausführlich geregelt.

Beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand des BGB wird mit der Auflösung der Ehe oder dem Eintritt der Gütertrennung das Vermögen der Frau in jeder Beziehung, also auch in Bezug auf Verwaltung und Nutznießung vom Vermögen des Mannes getrennt. Der Mann hat der Frau das eingebrachte Gut herauszugeben und über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen (§ 1421, 1423 BGB). Bis zur Kenntnis von der Beendigung ist der Mann zur Fortführung der Verwaltung berechtigt.

III. Rein vertraglicher Güterstand.

Das schwedische Recht kennt neben dem gesetzlichen Güterstand des giftorätt Systems die Gütertrennung — boskillnad — als Ausnahmefall und läßt darüber hinaus nur in ganz beschränktem Maße gewisse Abweichungen durch Ehevertrag zu. Die vertraglichen Güterstände des deutschen Rechts, welche die Ehegatten im Ehevertrag festsetzen können, nämlich

die allgemeine Gütergemeinschaft,
die Errungenschaftsgemeinschaft,
die Fahrnisgemeinschaft

kennt das schwedische Gesetz nicht. Auch können nach der zwingenden Vorschrift im Kap. 8 § 1 die im schwedischen Gesetz geregelten Güterstände nicht etwa durch ausländische Güterstände oder z. B. durch den vor 1920 in Schweden geltenden Güterstand der Vermögensgemeinschaft ersetzt werden, wie das im deutschen Recht möglich ist (vergl. §§ 1432 und 1433 BGB). Ebensowenig sind die Ehegatten berechtigt, im Ehevertrag Gütertrennung zu vereinbaren, jedoch kann im Ehevertrag jeder Gatte das Einbringen und den künftigen Erwerb zu seinem Sondergut erklären und damit erreichen, daß tatsächlich die Vermögensmassen getrennt bleiben sowohl während der Ehe wie darüber hinaus, praktisch also Gütertrennung eintritt.

Gesetzgeberischer Grund für die formelle Beschränkung der Vertragsfreiheit war die Befürchtung, daß andernfalls Unklarheiten entstehen könnten und die Rechtsbeziehungen der Gatten gar zu verwickelt werden würden, ferner die Besorgnis, daß die Rechte der Gläubiger gefährdet werden könnten.

IV. Ehevertrag.

Ehevertrag ist ein Vertrag, der die ehelichen Güterverhältnisse während der Ehe regelt. Während nach dem früheren schwedischen Eherecht nur Verlobte einen Ehevertrag schließen konnten, kann jetzt wie im Deutschen Reich vor und nach Eingehung der Ehe das gesetzliche Ehegüterrecht durch Vertrag abgeändert werden. Wird der Ehevertrag vor der Ehe geschlossen, so beginnt seine Wirksamkeit mit der Ehe, die Bedingung für seine Gültigkeit ist, wenn er bei Gericht eingereicht wird, in Städten innerhalb eines Monats und auf dem Lande spätestens auf dem Thing, welches innerhalb eines Monats nach der Eheschließung tagt. (Kap. 8 § 12.). Der Ehevertrag ist in Schweden von den Verlobten oder Ehegatten schriftlich unter Zuziehung von Zeugen aufzusetzen und in das sogenannte Ehevertragsprotokoll — äktenskapsförordsprotokoll — beim Gericht des Ortes einzutragen, wo der Mann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Im deutschen Recht ist für den Abschluß des Ehevertrages nach § 1434 BGB gleichzeitige Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar vorgeschrieben, hierbei können Bevollmachtigte tätig werden — außer bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft, bei denen der Vertrag nicht durch einen gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden kann (§§ 1437 und 1549 BGB).

Unmündige Verlobte oder Ehegatten können einen Ehevertrag schließen, doch ist hierzu die Einwilligung des Vormundes erforderlich, es sei denn, daß es sich um eine Überlassung handelt, zu der der Unmündige allein befugt ist (Kap. 8. § 9), z. B. von Vermögen, welches er nach vollendetem 15. Lebensjahr selbst erworben hat. Gläubigern gegenüber ist indessen eine solche Überlassung nur dann wirksam, wenn die Einwilligung vom Vormund schriftlich unter Bestätigung durch zwei Zeugen mit der Angabe erteilt worden ist, daß Vermögen in Höhe der Schuld vorhanden war. Im deutschen Recht ist eine solche Überlassung von Vermögen durch Unmündige in gewissen Grenzen möglich, wenn es sich um Ersparnisse aus eigenem Erwerb handelt (§ 110 ff., BGB).

Was den Inhalt des Ehevertrages anbetrifft, so sind im schwedischen Recht nur gewisse Abweichungen vom gesetzlichen Güterrecht möglich, über die im Kap. 8 enthaltene zwingende Hauptregel kann nicht hinausgegangen werden, während im deutschen Recht unbeschränkte Vertragsfreiheit herrscht. Den Parteien steht es frei, einen der Wahlgüterstände des BGB zu vereinbaren, sind aber darüber hinaus in der Lage, ein Güterrecht zu bestimmen, das von den im Gesetz vorgesehenen Wahlgüterständen abweicht. Sie können auch nicht mehr geltendes oder auch ausländisches Recht berücksichtigen, nur müssen in solchem Falle die einzelnen Bestimmungen des nicht mehr geltenden oder des ausländischen Rechts in den Ehevertrag besonders aufgenommen werden. Eine Verweisung ist gem. § 1433 BGB unstatthaft, es sei denn, daß es sich um das Recht des ausländischen Staates handelt, in dem der Ehemann seinen Wohnsitz hat.

Die Wirkung des Ehevertrags gegen Dritte ist im schwedischen Recht geknüpft an die Einreichung einer beglaubigten Abschrift zum Heiratsregister durch das das Protokoll aufnehmende Gericht unter Angabe des Tages der Einreichung bei Gericht. Das Heiratsregister wird für ganz Schweden beim Statistischen Zentralbüro als öffentliches Zentralregister über alle Eheverträge geführt. Diese Mitteilungen wer-

den als „Sammlungen von Mitteilungen zum Heiratsregister" monatlich gedruckt. Auf diese Weise kann sich jeder leicht über den Inhalt der Eheverträge unterrichten, und die Gläubiger laufen keine Gefahr, durch solche Eheverträge etwa geschädigt zu werden.

Geschenke im Sinne des § 2 sind im Amtsblatt sowie in der Ortszeitung bekannt zu machen. Unvollständige Angaben hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, Ergänzungen anzufordern und an die Registerbehörde weiterzuleiten. Im deutschen Recht ist die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister von Bedeutung für den Schutz gegenüber gutgläubigen Dritten, aber nicht schlechthin zur Wirksamkeit der Abweichungen vom gesetzlichen Güterrecht erforderlich.

Eheverträge sind in Schweden häufig; sie werden meist zum Vorteil der Ehefrau abgeschlossen. So gibt es Eheverträge, welche besagen, daß „gewisses der Frau gehöriges Vermögen ihr Sondergut sein solle" – ein großer Teil der Verträge schließt die Verwaltung des Mannes aus —, andere werden in der Absicht geschlossen, daß „die Frau nicht nach den Schuldenregeln des alten Gesetzes gezwungen sein solle zu dulden, daß sich die Gläubiger des Mannes aus dem Erbe und Arbeitsverdienst der Frau bezahlt machen" (SJT 1930, § 483).

Robert Thorburn sagt — unter Bezugnahme auf die Ausführungen des verstorbenen Gelehrten Prof. Björling, Lund, „till GB's Tioårsdag," SJT 1930, S. 320 ff. — in der SJT 1930, S. 481, daß durch den Ehevertrag „das Vermögen, das die Frau in die Ehe bringe oder das Erbe oder ihr Arbeitsverdienst, das sie zu erwarten habe, unter allen Umständen geschützt werde, so wechselvoll die Geschäfte des Mannes auch sein mögen. Sei z. B. ein Ehevertrag nicht geschlossen worden, so würde, je schlimmer die geschäftliche Lage des Mannes sei, oder richtiger, je weniger der Mann behalten habe, im Falle des Todes des Mannes bei der dann unerläßlichen Güterteilung von dem Ehegut der Frau um so viel mehr auf das Ehegut des Mannes kommen und würde dann unter die Gläubiger des Mannes verteilt werden." Tatsächlich sind aber die meisten Eheverträge — wie nach Angabe von Prof. Björling das öffentliche Zentral-Heiratsregister ergebe — völlig überflüssig. In der Hauptsache liegt das daran, daß das neue Güterrechtssystem noch nicht genügend bekannt ist. Besonders gilt das für den irrtümlich durch Ehevertrag erfolgenden Ausschluß der Verwaltung des Mannes; denn gleiche Rechte, getrennte Vermögen, getrennte Verwaltung und beschränkte Verfügung, sind die wesentlichen Merkmale des neuen Güterrechts.

V. Gütertrennung.

1. Wesen der Gütertrennung.

Die Gütertrennung hat den Zweck, das Vermögen der Ehegatten tatsächlich und rechtlich zu trennen, diese in vermögensrechtlicher Beziehung in keiner Weise zu beschränken. Das giftorätt verschwindet bei der Gütertrennung. Die im giftorätt-System gegebene Vermögensbindung wird aufgehoben und das Ehegut beider Gatten zu gleichen Teilen geteilt. Was nach der Teilung dem Ehegatten zufällt oder was etwa später erworben wird, wird Sondergut. Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbst und haftet für seine Schulden.

2. Eintritt der Gütertrennung.

Die Gütertrennung tritt ein a) auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten, nicht schon durch Ehevertrag, wie im deutschen Recht, wo die Gütertrennung durch Vertrag gewählt werden kann. Im deutschen Recht kommt die Gütertrennung auch als sogenannter außerordentlicher gesetzlicher Güterstand vor (vergl. BGB §§ 1364, 1426, 1436, 1470, 1545, 1587), b) auf Antrag eines Ehegatten, falls der andere Gatte das Ehegut durch Mißwirtschaft wesentlich vermindert hat oder der Gefahr einer solchen Verminderung durch Verschwendung, leichtsinniges Eingehen von Verbindlichkeiten u. a. m. aussetzt; ferner wenn der andere Ehegatte in Konkurs geraten ist. In den Fällen a) und b) tritt die Gütertrennung mit der Bewilligung des Antrages durch das Gericht ein — durch das Gütertrennungsurteil —, jedoch mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Antrages.

Für die Teilung des Ehеguts ist Schriftform vorgeschrieben; zwei Zeugen sollen der Teilung beiwohnen. Sind beide Ehegatten einig, dann kann die Teilung aufgeschoben und zu jeder gewünschten Zeit vorgenommen werden. Bevor dann die Teilung vorgenommen wird, werden zunächst die Schulden der Ehegatten berechnet und zur Deckung von dem Ehegut des verschuldeten Ehegatten in Abzug gebracht, soweit für diese Deckung nicht dessen Sondergut in Frage kommt, wenn z. B. Sondergut schon vor der Ehe für eine Schuld verpfändet war oder Schulden während der Ehe durch Mißwirtschaft gemacht wurden; ferner haftet das Ehegut, soweit das Sondergut nicht ausreicht. Auch dürfen die Ehegatten zunächst solche Sachen, die für ihren persönlichen Gebrauch unentbehrlich sind, Kleider u. a. m., vorwegnehmen, sowie Ersatz verlangen, falls Gelder zur Erhöhung des Ehegutswertes verwendet worden sind, sowie Ersatz dafür verlangen, daß der andere Gatte das Ehegut für sein Fortkommen oder zur Verbesserung seines Sonderguts verwendet hat oder unrechtmäßig vermindert hat. Was nach diesen Abzügen übrig bleibt, unterliegt der Teilung. Diese wird so vorgenommen, daß auf Arbeitsgerät, sowie auf solches Vermögen, welches für die Erwerbstätigkeit von Bedeutung sein kann oder um das sonst besonders gebeten wird, Rücksicht genommen wird. Hat ein Ehegatte bei der Teilung mehr Vermögen erhalten, als ihm zusteht, so hat der andere Anspruch auf entsprechende Entschädigung in Geld. (Kap. 13, § 13.)

„Die Gläubiger haben keinerlei Einfluß auf das Gütertrennungsverfahren, sind aber gegen die Gefahr geschützt, die darin liegt, daß ein verschuldeter Ehegatte seiner Frau bei der Güterteilung mehr zukommen läßt, als die rechtmäßige Teilung ergeben würde. Ein solcher Gatte haftet den Gläubigern ähnlich wie bei der Schenkung — der Schuldner kann in Konkurs versetzt und die Güterteilung für ungültig erklärt werden." (Vergl. Björling, lärobok i Civilrätt, S. 277.) Die Ehefrau haftet bei der Gütertrennung nur bis zum Werte des Sondergutes, welches sie besaß, als Gütertrennung beantragt wurde und bis zum Werte des Gutes, welches ihr bei Güterteilung zufiel.

3. Wirkung gegenüber redlichen Dritten.

Der Eintritt der Gütertrennung ist zur Wirkung gegenüber redlichen Dritten ähnlich wie beim Ehevertrage durch das Heiratsregister — äktenskapsregister — bekanntzumachen; und zwar wird die Teilungsverhandlung und deren

Tag von dem die Gütertrennung beantragenden Ehegatten dem Gericht mitgeteilt, das seinerseits unverzüglich dem Heiratsregister Mitteilung zu machen hat. Die Bekanntmachung erfolgt in den amtlichen Zeitungen und in der Ortszeitung (post och inrikes tidningar) — Kap. 13, § 15 —; sowie außerdem monatlich in der sogenannten Samling av uppgifter till äktenskapsregistret.

4. Milderungen der Vermögenstrennung.

Bei der Vermögenstrennung gibt es Milderungen. So wie das Sondergut von den Ehegatten während bestehender Gütertrennung gemeinsam benutzt werden kann, so kann ähnlich wie beim gesetzlichen Güterstand ein Ehegatte die Verwaltung des Vermögens freiwillig dem andern überlassen. Solche Verwaltungsüberlassung ist aber als Auftrag jederzeit widerrufbar.

Mann wie Frau haben darüber hinaus trotz des Grundsatzes der getrennten Verwaltung ein Notverwaltungsrecht am Vermögen des andern, wenn dieser krank oder abwesend ist und niemand da ist, der seine Interessen wahrnehmen könnte (Kap. 5, § 14).

5. Umwandlung in das giftorätt-System.

Da bei der Gütertrennung alles, was vor der Teilung Ehegut war, sowie alles, was nachher erworben ist, Sondergut geworden ist, so ist es im Rahmen des Kap. 8, § 1, Abs. 1 möglich, dieses Sondergut durch Ehevertrag wieder in Ehegut (giftorättsgods) — also die Gütertrennung wieder in das giftorätt-System umzuwandeln.

VI. Vermögensrechtliche Wirkungen der Ehescheidung.

Wie im deutschen Recht gibt es auch in Schweden neben absoluten Scheidungsgründen einen relativen Scheidungsgrund. Während aber im deutschen Recht ein Verschulden die Scheidung rechtfertigen muß, genügt im schwedischen Recht der **objektive Tatbestand**, daß die Ehegatten „auf Grund tiefer und dauernder Entzweiung das Zusammenleben nicht fortsetzen können" (Kap. 11, § 1). Sie können, wenn sie darüber einig sind, auf Antrag die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und Ehescheidung verlangen. Sind sie nicht darüber einig, dann erfolgt Nachprüfung durch den Richter im gewöhnlichen Verfahren vor dem zuständigen Gericht[1].

Sowohl bei Heimtrennung wie bei Ehescheidung kann ein Ehegatte verpflichtet werden, den andern zu unterhalten, wenn dieser bedürftig ist und nicht hauptsächlich die Schuld an der Trennung oder Scheidung trägt, auch sonst nicht etwa besondere Gründe dagegen sprechen. Der Unterhaltsbeitrag ist der Lebensstellung entsprechend zu bemessen (Kap. 11, § 20). Dazu kommt ein angemessener Schadensersatzanspruch, wenn ein Ehegatte die Ehescheidung durch grobe Kränkung (Ehebruch, Mißhandlung u. a. m.) oder die Heimtrennung dadurch verschuldet hat, daß er seine Pflichten gegenüber dem andern Ehegatten in grober Weise verletzt hat.

[1]) Zuständig ist das Gericht des Ortes, an dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Ist ein Wohnsitz im Inlande nicht vorhanden, so kommt der gemeinsame letzte Wohnsitz der Ehegatten in Frage. Ist auch solcher nicht vorhanden, so ist der Wohnsitz des Klägers maßgebend.

durch diesen im § 24 Kapitel 11 des Gesetzes vorgesehenen Schadensersatzanspruch gegen den schuldigen Ehegatten wird der unschuldige geschützt. Der Schadensersatz kann nämlich so hoch bemessen werden, daß der schuldige Ehegatte dadurch des Gewinnes beraubt wird, den er sonst durch sein Gattenrecht an dem Vermögen des andern bei der Teilung des beiden Ehegatten gebliebenen Eheguts erzielt haben würde[1]). Außer dem zur Deckung der Schulden abzuziehenden Betrage werden die festgesetzte Schadensersatzsumme sowie etwaige Unterhaltszuschüsse für den unschuldigen Ehegatten von dem bei der Güterteilung auf den schuldigen Teil entfallenden Betrag abgezogen. Der Schadensersatz ist nach den Vermögensverhältnissen der Ehegatten und den übrigen Umständen zu bemessen.

Der Unterhaltsbeitrag fällt fort, wenn der Unterhaltsberechtigte wieder heiratet.

Die Ehegatten können mit Rücksicht auf eine bevorstehende Heimtrennung oder Ehescheidung einen Vertrag über vermögensrechtliche Wirkungen, über Schadensersatz und Unterhaltspflicht schließen. Darüber hinaus kann vom Gericht der Beitrag für den Unterhalt der Kinder anderweit festgesetzt werden, wenn die Verhältnisse wesentlich andere geworden sind und das Interesse der Kinder durch den Vertrag offenbar nicht entsprechend gewahrt ist.

Ist die Ehe wegen eines Willensmangels angefochten und deshalb rückgängig gemacht worden, so besteht keine Unterhaltspflicht der Ehegatten, wohl aber hat der bei der Eheschließung gutgläubige Ehegatte Schadensersatzanspruch gegen den bösgläubigen. Einen ähnlichen Schadenersatzanspruch hat der hinterbliebene Ehegatte, der beim Tode des andern die Rückgängigmachung der Ehe verlangen konnte. Eheanfechtungsgründe sind nach Kap. 10 Irrtum, Täuschung und Drohung, ferner Geisteskrankheit, Geistesschwäche, vorübergehende Geistesstörung, Rausch, starkes Fieber und Hypnose.[2])

Das schwedische Recht spricht im Kap. 10 nya G.B. von återgång av äktenskap — Rückgang der Ehe = „Rückgängigmachung der Ehe". Davon werden sowohl diejenigen Fälle umfaßt, die nach deutschem Recht die Nichtigkeit, wie diejenigen, welche die Anfechtbarkeit begründen. Der auf der römisch-rechtlichen Überlieferung beruhende Unterschied von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe ist im Schwedischen nicht durchgeführt und da im Schwedischen von „Rückgang der Ehe" geredet wird, auch nicht nötig; der Däne Prof. Lassen bezeichnet in seinem Buch über „Nullitat og Anfaegtelighed" diese romanistische Scheidung als bösartige dogmatische Mißgeburt (et ondartet dogmatisk Misfoster).

Im deutschen Recht besteht eine Unterhaltspflicht:

1. des allein für schuldig erklärten Mannes der Frau gegenüber bei Bedürftigkeit, und zwar hat der schuldige Ehegatte den standesgemäßen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens oder dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann. (§ 1578 BGB.) Vgl. im übrigen die sich aus dem § 1579 BGB ergebenden Beschränkungen.

[1]) G. F. Björling, Grunddragen av äkta makars rättsförhållanden, Lund 1922, S. 37.

[2]) Diese Ausrichtung entspricht in ihrem Aufbau ungefähr der Eheanfechtbarkeit unseres Rechts

2. Besteht eine Unterhaltspflicht der allein für schuldig erklärten Frau, die ihrem Manne den standesgemäßen Unterhalt insoweit zu gewähren hat, als er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Auch hier gelten die oben genannten Beschränkungen des § 1579 BGB.

Der Unterhalt ist im allgemeinen durch eine vierteljährlich im voraus zu zahlende Rente zu entrichten. (§ 1580 BGB.)

Im deutschen Recht ist im Gegensatz zum schwedischen Recht eine Unterhaltspflicht bei Ehescheidung wegen Geisteskrankheit gegeben.

— Schwedisches Gesetz Kap. 10 § 7 und BGB. § 1583. —

Eine Schadensersatzpflicht des schuldigen Ehegatten kennt das deutsche Recht nicht.

3. Abschnitt:

Zwischenstaatliches Privatrecht.

1. Allgemeines.

Für das Deutsche Reich ist maßgebend das Einführungsgesetz zum BGB (Art. 11, 15 und 16) in Verbindung mit dem Haager Ehewirkungsabkommen vom 17. Juli 1905 (betr. den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten), RGBl. 1912, 453 ff.

Das Ehewirkungsabkommen gilt sowohl im Deutschen Reich wie in Schweden.

In Schweden ist im Anschluß an das Ehewirkungsabkommen (konvention rörande äktenskapsrättsverkningar) das Gesetz vom 1. Juni 1912 über gewisse internationale Rechtsverhältnisse bezüglich der rechtlichen Wirkungen der Ehe ergangen (lag om vissa internationella rättsförhallanden rörande äktenskaps rättsverkningar).

Für die Form der Eheverträge kommt das Recht des Heimatstaates des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung zur Anwendung (Art. 15 E.G.), doch genügt gemäß Art. 11, Abs. 1, Satz 2 EG z. BGB „die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird". Demnach ist ein Ehevertrag gültig, den deutsche Ehegatten, die sich in Schweden aufhalten, dort schriftlich unter Zuziehung von zwei Zeugen abschließen.

2. Schwedische Ehegatten im Deutschen Reich.

Leben schwedische Ehegatten im Deutschen Reich, so kommt grundsätzlich schwedisches Eherecht zur Anwendung. Der Ehevertrag ist schriftlich unter Beglaubigung von zwei Zeugen zu schließen (§ 10 GB 8) und gemäß § 11 und § 12 GB 8 dem zuständigen schwedischen Gericht einzureichen. Die schwedischen Ehegatten können statt dessen die Form des § 1434 BGB wählen (gerichtliche oder notarielle Beurkundung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile).

Nach Art. 8 des Haager Ehewirkungsabkommens kann aber jeder Vertragsstaat die Wirkung des ehelichen Güterrechts gegen Dritte von gewissen Voraussetzungen abhängig machen:

1. Es kann die Eintragung in ein öffentliches Register oder die Anmeldung bei Gericht verlangt werden. – danach sind für das Deutsche Reich die Vorschriften des Art. 16, Abs. 1 EG aufrecht erhalten —;

2. Der gute Glaube des Dritten kommt insoweit in Betracht, als ihn das innere Recht der Vertragsstaaten erfordert; — danach ist im Deutschen Reich die Geltung der §§ 1404, 1405, 1435 BGB. und 11 a Abs. 3 der Gewerbeordnung gewahrt.

(Walker, Internationales Privatrecht, S. 700.)

Die im Deutschen Reich lebenden schwedischen Ehegatten können also mit Wirkung gegen gutgläubige Dritte einen Ehevertrag in Form und Inhalt nach schwedischem Recht schließen, wenn sie ihn in das beim zuständigen Amtsgericht geführte Güterrechtsregister (Wohnsitz des Ehemannes) eintragen lassen. Unterlassen sie die Eintragung, so hat das zur Folge, daß der Dritte die etwaige Abweichung des ausländischen Güterstandes von dem gesetzlichen Güterstand im Deutschen Reich nicht gegen sich gelten zu lassen braucht, es sei denn, daß ihm nachweisbar diese Abweichung bekannt ist. Die Bestimmungen des § 1357 BGB über die Schlüsselgewalt, des § 1362 BGB über die Eigentumsvermutungen, sowie des § 1405 über den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau gelten auch gegenüber schwedischen Ehegatten zu Gunsten Dritter.

Die Verfügungsbeschränkung des schwedischen Ehemannes kann in das Grundbuch eingetragen werden. Unterbleibt die Eintragung und verfügt der Ehemann ohne Zustimmung seiner Frau über sein Grundstück (an dem die Frau Gattenrecht hat), so nützt ihr die Eintragung in das Güterrechtsregister nichts, da der § 892 BGB dem § 1435 BGB vorgeht (Güthe-Triebel § 34 Anm. 62 III S. 841).

Die Verfügungsbeschränkung der schwedischen Ehefrau bedarf keiner Eintragung, da ja die Ehefrau beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand des deutschen Rechts in der Verfügungsbefugnis beschränkt ist.

Vermietet ein schwedischer Ehemann ein im Deutschen Reich gelegenes, seiner Frau gehöriges Grundstück ohne deren Zustimmung – was ihm das deutsche, aber nicht das schwedische Recht gestattet —, so kommt § 1435 BGB zur Anwendung: die Schwedin kann die Ungültigkeit des Mietvertrages nur dann geltend machen, wenn ihr Güterstand im deutschen Güterrechtsregister eingetragen oder dem Mieter bekannt war; der Mieter hingegen kann sich ohne weiteres auf die Ungültigkeit des Mietvertrages berufen —.

Die Verweisung auf das schwedische Güterrecht in einem im Deutschen Reich geschlossenen Ehevertrage ist nach § 1433, Abs. 2 BGB nur zulässig, wenn der Mann bei Eingehung der Ehe oder bei Abschluß des Ehevertrages, falls dieser später erfolgt, seinen Wohnsitz in Schweden hat.

3. Reichsdeutsche Ehegatten in Schweden.

Leben reichsdeutsche Ehegatten in Schweden, so kommt grundsätzlich das Eherecht das BGB zur Anwendung, jedoch genügt für einen Ehevertrag die Beachtung der schwedischen Formvorschriften, und gegenüber Dritten kann ein Ehevertrag nur Geltung beanspruchen, wenn die Form des § 2 des Gesetzes vom 1. Juni [illegible] gewahrt ist, d. h. er muß bei dem Gericht, welches Eheverträge ent-

gegen zu nehmen hat, schriftlich eingereicht werden mit der Angabe, daß bezüglich der gegenseitigen Vermögensverhältnisse deutsches Recht gelten solle. Geschieht solche Anmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so gilt deutsches Recht gegen Dritte auch für die Zeit vor der Anmeldung. Bei der Anmeldung ist eine Bescheinigung über die Reichsangehörigkeit des Mannes zur Zeit der Eheschließung beizufügen. Über den Ehevertrag ist ein Protokoll aufzunehmen und im übrigen gemäß giftermålsbalken 8 zu verfahren.

Für die Rechtsbeziehungen zu den Gläubigern gilt die Bestimmung des Art. 8 des Haager Ehewirkungsabkommens zum Schutze Dritter. Wenn also die dort vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind, nämlich Anmeldung des deutschen Güterstandes beim schwedischen Gericht und Eintragung in das Heiratsregister, so ist das deutsche Recht anwendbar und für und gegen die Gläubiger wirksam. Diese Förmlichkeiten sind Voraussetzungen für die Wirksamkeit gegenüber den Gläubigern. Ohne Bedeutung für die Rechtsbeziehungen zu den Gläubigern ist, ob diese Kenntnis davon haben, daß die Ehegatten nach deutschem Recht leben, ebenso ob die Gläubiger Schweden oder Reichsangehörige sind, ob sie in Schweden oder im Deutschen Reich wohnen.

Ist die Anmeldung bei Gericht versäumt worden oder die Eintragung in das zuständige Register unterblieben, so können sich die Gläubiger, nicht aber die Ehegatten, auf das deutsche Recht berufen. Hat also z. B. ein Schwede gegen einen in Schweden wohnenden Reichsangehörigen eine Forderung und hat der Reichsangehörige die im § 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1912 vorgeschriebene Anmeldung nicht bewirkt, so kommt schwedisches Recht zur Anwendung und zwar das neue Eherecht, soweit es sich um eine Forderung handelt, die nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes entstanden ist, wobei es gleichgültig ist, wann die Eheleute geheiratet haben (Undén, Internationell äktenskapsrätt, S. 108/109). Doch kann sich der Schwede auch auf das deutsche Recht berufen, wenn dieses für ihn günstiger ist; er braucht also schwedisches Recht in diesem Falle nicht gegen sich gelten zu lassen.

Schlußbetrachtung.

Das neue schwedische Eherecht hat sich nach dem Zeugnis bedeutender schwedischer Juristen im Rechtsleben bewährt.

„Auch wenn unbestritten in weiten Kreisen unseres Volkes ein gewisser Unwille gegen das neue Ehegüterrecht besteht, was die persönlichen sowohl wie die ökonomischen Regeln angeht, so dürfte es wohl im Ernst nicht mehr erörtert werden, zur alten Rechtsordnung zurückzukehren . . . . . aber vor allem muß wohl unbedingt anerkannt werden, daß das Ehegesetz in seiner Anwendung den Erwartungen entsprochen hat, welche man stellen konnte, und in keiner Weise Veranlassung zu irgendeiner beunruhigenden Zahl von Reibereien und Streitigkeiten gegeben hat. Ohne Zweifel eignet sich das neue Gesetz in der Tat weit besser als das ältere für die Ansprüche und Vorstellungen unserer Zeit."

(Prof. Björling zum 10jährigen Jubiläum des Ehegesetzes: — Svensk Jurist Tidning, 1930, § 320 ff —.)

Carl Ljungholm, hovauditör (framstående advokat) führt SJT 1928, S. 515, 516 aus:

„inzwischen richtet sich die Allgemeinheit nach den neuen Regeln und wie es scheint ohne größere Schwierigkeiten. Was die Vermögensverhältnisse der Ehegatten anbetrifft, so dürfte eine abnorm große Zahl von Streitigkeiten nicht vorgekommen sein." . . .

„Der Gesetzestext hat sich in der Praxis übersichtlich, leichtfaßlich und so vollständig erwiesen, wie überhaupt verlangt werden kann, und das angenommene System scheint eine glückliche Modernisierung unserer alten für die Vermögensverhältnisse der Ehegatten aufgestellten Grundsätze zu sein."

Trotz der persönlichen Gleichstellung der Ehegatten ist aber die Kenntnis des neuen Gesetzes mit der Abschaffung der målsmanskap und der hausherrlichen Gewalt des Ehemannes noch nicht genügend in die breiten Schichten des Volkes gedrungen. Insbesondere bringt die Landbevölkerung, die an den überkommenen Anschauungen festhält, dem neuen Gesetz noch keine Zuneigung entgegen. Von dem giftorätt-System des neuen Gesetzes will man hier nichts wissen, weil entgegen dem früher geltenden Recht an dem ererbten oder vor der Ehe erworbenen Grund und Boden ein giftorätt begründet wird und dieser Grund und Boden auf diese Weise durch Heirat in ein ganz neues Geschlecht kommt. häradshövding Ärhusiander bemerkt hierzu SJT 1928, S. 509:

„Die neue Ehegesetzgebung genießt bei der Landbevölkerung keine Sympathien. Die neuen Rechtsregeln verstoßen gegen die bei der genannten Bevölkerung von Alters her herrschende Auffassung, und man hat, um die Interessen der Frau mit Rücksicht auf ihr Vermögen dem Manne gegenüber zu schützen, keinen Bedarf empfunden nach andern als den schon nach dem älteren Gesetz geltenden Bestimmungen."

In der Tat scheint die schwedische Neuregelung des Eherechts, auf welche die Bestrebungen der Frauenrechtlerinnen starken Einfluß gehabt haben, mehr auf die Anschauungen und Bedürfnisse der städtischen als der bäuerlichen Bevölkerung Rücksicht genommen zu haben. Infolge der sehr engen Grenzen der Ehevertragsfreiheit ist den bäuerlichen Eheleuten auch nicht die Möglichkeit gegeben, durch Ehevertrag einen ihren Anschauungen mehr zusagenden Güterstand anstelle des Giftorätt-Systems zu setzen.

Auf der anderen Seite ist der Vorzug des schwedischen Gesetzes die Übersichtlichkeit und einfache Form des Güterrechts. Nach Ansicht von Neubecker (S. 76) ist das neue giftorätt-System „eine fein und klug ausgedachte Institution, die auf der durchschnittlichen Abwägung der Interessen beruht."

Der im schwedischen Gesetz betonte Gemeinschaftsgedanke könnte uns vielleicht fruchtbare Anregungen für die Umgestaltung des BGB geben, insbesondere:

1. Die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft durch jeden Gatten in Haushaltsangelegenheiten.
2. Der Gedanke der grundsätzlichen Bindung des Vermögens an den Ehezweck, der sich in den Beschränkungen der Verfügungsbefugnis (ähnlich der Rechtsstellung des deutschen Vorerben) äußert.
3. Die Gütergemeinschaft von Todes wegen.

Lebenslauf.

Ich bin als Sohn des Professors der Theologie an der Universität Berlin und ehemaligen Gymnasialprofessors D. Dr. Georg Runze und seiner Ehefrau Irma, geb. de Grahl, am 4. Oktober 1888 in Berlin geboren. Ich besuchte zunächst die Volksschule in Lichterfelde, später das Falk-Realgymnasium in Berlin, das ich mit dem Zeugnis der Reife verließ, um in Berlin Jura und orientalische Sprachen zu studieren. Im Sommer 1914 bestand ich am Kammergericht das Referendarexamen. Am Weltkriege nahm ich zunächst im Westen als Kriegsfreiwilliger, später im Osten als Offizier teil, nachdem ich von einer schweren im November 1914 bei Bixschoote erlittenen Verwundung genesen war. Im Juni 1915 geriet ich bei der Deckung des vorübergehend notwendig gewordenen Rückzuges der Armee in russische Gefangenschaft, aus welcher ich erst 1920 über Indien-Suez-Gibraltar zurückkehrte. Nach Wiederherstellung der in schwerster Zeit in Sibirien geschwächten Gesundheit gab ich an der Russischen Schule in Berlin den deutschen Unterricht in sämtlichen Klassen, nahm späterhin meine Tätigkeit als Referendar wieder auf und schied 1925 aus dem Justizdienst aus. Von April 1926 bis März 1928 arbeitete ich als Bürohilfsarbeiter in der akademischen Verwaltung der Universität Berlin, von März 1928 bis Februar 1929 in gleicher Eigenschaft in Marburg. Seit Februar 1929 bin ich der Sekretär des Seminars für Orientalische Sprachen an der Universität Berlin. Am 8. März 1930 bestand ich in Marburg meine mündliche Doktorprüfung. Ich bin seit Oktober 1924 mit Hildegard, geb. Toberentz verheiratet und Vater von 5 Kindern.